Handbuch des chinesischen Zivilprozessrechts

Analyse und Materialien

Herausgegeben von

Knut Benjamin Pißler

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Knut Benjamin Pißler ist Professor für chinesisches Recht an der Universität Göttingen, Lehrbeauftragter an den Universitäten Göttingen und Köln sowie wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

ISBN 978-3-16-156288-4 / eISBN 978-3-16-156289-1
DOI 10.1628/978-3-16-156289-1

ISSN 0543-0194 / eISSN 2568-8855
(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Josef Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XXXI

§ 1 Einleitung *(Knut Benjamin Pißler)* 1

1. Kapitel: Prozessvoraussetzungen

§ 2 Verfahrenseröffnung *(Nils Pelzer)* 37
§ 3 Zuständigkeitsordnung *(Nils Pelzer)* 49
§ 4 Prozessbeteiligte *(Mario Feuerstein)* 63

2. Kapitel: Weiteres Verfahren

§ 5 Gewöhnliches Verfahren in erster Instanz *(Nils Klages)* 85
§ 6 Beweisrecht *(Simon Werthwein)* 129
§ 7 Schlichtung *(Nils Pelzer)* 199
§ 8 Vereinfachtes Verfahren und Verfahren mit geringem Streitwert *(Nils Pelzer)* 231
§ 9 Berufungsverfahren *(Yuanshi Bu)* 243

3. Kapitel: Besondere Verfahrensarten

§ 10 Drittanfechtungsklage *(Yuanshi Bu)* 259
§ 11 Klagen im öffentlichen Interesse *(Mario Feuerstein)* 273
§ 12 Einstweiliger Rechtsschutz *(Patrick Alois Hübner)* 289
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren *(Knut Benjamin Pißler)* 341

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

4. Kapitel: Vollstreckungsverfahren

§ 14 Voraussetzungen und Verfahren *(Knut Benjamin Pißler)* 395
§ 15 Einzelne Vollstreckungsmaßnahmen *(Nils Pelzer)* 431
§ 16 Vollstreckungseinwände *(Yue Siebel)* 461

5. Kapitel: Verfahren mit Auslandsbezug

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen *(Nils Pelzer)* 479
§ 18 Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüchen *(Nils Klages)* 491

Anhang

Zivilprozessgesetz der Volksrepublik China 537
Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ‚Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China' 619
Einige Bestimmungen des Obersten Volksgericht zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Behandlung von Fällen in Zivilsachen 769
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Mahnverfahrens 781
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der beauftragten Vollstreckung 785
Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Erledigung von Einwänden und Fällen erneuter Beratung bei der Vollstreckung 791

Normenverzeichnis 807
Literatur- und Materialienverzeichnis 825
Rechtsprechungsverzeichnis 847
Sachverzeichnis 855
Autorenverzeichnis 869

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

§ 13 Wiederaufnahmeverfahren

Knut Benjamin Pißler

A. Einleitung 342
B. Verfahrenseinleitung 344
I. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien 344
1. Antrag beim Volksgericht 344
2. Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft 350
II. Verfahrenseinleitung von Amts wegen 351
1. Durch das Volksgericht 351
2. Durch die Staatsanwaltschaft 352
III. Wiederaufnahmegründe 355
1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung 356
2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung 360
3. Verfahrensfehler 364
4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren 367
C. Wiederaufnahmeverfahren 368
I. Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien 368
1. Bildung eines Spruchkörpers 368
2. Gegenstand der Überprüfung 369
3. Verfahrensarten 369
4. Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen 372
5. Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens 372
6. Verfahrensdauer 378
II. Wiederaufnahmeverfahren auf staatsanwaltliche Beschwerde 379
D. Wiederaufgenommenes Verfahren 380
I. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens 380
II. Anwendbares Verfahren 380
III. Klagantrag im wiederaufgenommen Verfahren 382
IV. Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens 383
V. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren 384
VI. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit 384
1. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung 384
2. Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung 385
3. Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren 387
4. Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage 388
VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren 389
E. Fazit 391

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

A. Einleitung

Das Wiederaufnahmeverfahren (再审程序) im chinesischen Zivilprozessrecht ähnelt funktional der Nichtigkeitsklage und der Restitutionsklage im deutschen Zivilprozessrecht (§§ 578 ff. ZPO): Die Verfahren zielen auf die Überwindung der Rechtskraft und führen im Falle des Erfolgs zu einer rückwirkenden Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zu einer Neuverhandlung.

Allerdings ergeben sich erhebliche Unterschiede, die zumindest teilweise auf ein Erbe des sozialistischen Rechts zurückgeführt werden können: Erstens betont das chinesische Zivilprozessrecht auch in diesem Verfahren öffentliche Interessen stark. Diese Betonung zeigt sich daran, dass das Wiederaufnahmeverfahren nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch von Amts wegen eingeleitet werden kann.[1] Bedenkt man, dass die Wiederaufnahme von Amts wegen keinerlei zeitlicher Beschränkung unterliegt, führt dies zu gewissen Zweifeln, ob man in China von „rechtskräftigen" gerichtlichen Entscheidungen sprechen kann.[2]

Zweitens bewertet es die materiellrechtliche Gerechtigkeit höher als die prozessuale Rechtsicherheit. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass das Wiederaufnahmeverfahren in China nicht nur bei schwerwiegender Verfahrens- bzw. Urteilsmängeln aufgehoben werden kann, sondern auch bei „neuen Beweisen" und „fehlerhafter Rechtsanwendung" zulässig ist.[3]

Damit ähnelt das Wiederaufnahmeverfahren prozessual einem Revisionsverfahren im deutschen Recht, das der chinesische Zivilprozess nicht kennt. Auch in der chinesischen Literatur wird das Wiederaufnahmeverfahren in die Reihe der (ordentlichen) Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen gestellt: Die Rede ist von einem „‚Drei plus Eins'-Mechanismus zur Beendigung zivilrechtlicher Verfahren" („三加一"的诉讼程序终结机制), nämlich einer ersten Instanz mit einer Berufung als zweite Instanz sowie das Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien und als zusätzlichen („plus Eins") Kontrollmechanismus die staatsanwaltschaftliche Überprüfung[4], wobei diese Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien stattfinden

[1] Siehe unten S. 351 ff. Siehe auch JIANG Wei, 300, der diese Betonung historisch bis zum erste Zivilprozessgesetz der Volksrepublik aus 1982 zurückverfolgt: Damals wurde statt eines dreistufigen Instanzensystems, das die Erhebung von Rechtsmitteln der Parteiherrschaft überließ, nur eine weitere Tatsacheninstanz sowie ein Verfahren zur Korrektur fehlerhafter Entscheidungen etabliert, das ausschließlich durch die Volksgerichte von Amts wegen einzuleiten war.

[2] LIU Nanping, 36.

[3] Siehe unten S. 355.

[4] SHEN Deyong, 1012.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

kann und in der Praxis wohl auch häufig nur auf einen solchen Antrag stattfinden wird.[5]

Das Wiederaufnahmeverfahren ist im ZPG innerhalb des zweiten Buches zum „Urteilsverfahren" in einem Abschnitt geregelt, der mit dem Titel „Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen" (审判监督程序) überschrieben ist.

Einschlägig sind die §§ 198 bis 213 ZPG sowie die §§ 375 bis 421 ZPG-Interpretation. Geltung haben daneben insbesondere:

- Einige Ansichten zur Annahme und Prüfung von zivilen Fällen der Beantragung der Wiederaufnahme[6] (Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten) vom 27. April 2009;
- Auslegung des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China" im Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen[7] vom 25. November 2008 (Wiederaufnahme-Interpretation);
- detaillierte Regeln des OVG zur Arbeit der Annahme und Überprüfung von zivilrechtlichen Wiederaufnahmeanträgen (versuchsweise durchgeführt)[8], am 1. April 2008 in Kraft getreten (Wiederaufnahmeregeln);
- einige Ansichten des Obersten Volksgerichtes zur Normierung der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens im Volksgericht (versuchsweise durchgeführt)[9] (Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten) vom 10. September 2002.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist in drei Abschnitte unterteilt: eine Einleitungsphase (B.), ein Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne, in dem darüber entschieden wird, ob der Rechtsstreit wiederaufgenommen wird (C.), und den wiederaufgenommenen Rechtsstreit, der nunmehr (erneut) zu entscheiden ist (D.).[10]

---

[5] Denn dass sich ein Staatsanwalt ohne Parteiantrag von Amts wegen die Mühe macht, ein zivilrechtliches Verfahren auf Fehler zu überprüfen, erscheint zumindest nicht als selbstverständlich.

[6] [关于受理审查民事申请再审案件的若干意见]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 395 ff.

[7] [最高人民法院关于适用《中华人民共和国民事诉讼法》审判监督程序若干问题的解释]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 384 ff.

[8] [最高人民法院关于民事申请再审案件受理审查工作细则（试行）]; chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, 403 ff. Ein Bekanntgabedatum ist nicht angegeben.

[9] [最高人民法院关于规范人民法院再审立案的若干意见(试行)]; abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, Nr. 5, S. 150 f.

[10] Die Literatur unterteilt das Wiederaufnahmeverfahren ebenfalls in die genannten drei Abschnitte, nämlich eine „Einleitung der Wiederaufnahme" (再审的启动), ein „Verfahren zur Prüfung der Wiederaufnahmegründe" (再审事由的审查程序) und das „Verfahren zur erneuten Behandlung des ursprünglichen Falls" (本案再次审理的程序), ZHANG Weiping, 365 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

B. Verfahrenseinleitung

In der Phase der Verfahrenseinleitung wird entweder über die Zulässigkeit eines Antrags einer Partei auf Wiederaufnahme des Verfahrens entschieden (I.) oder das Wiederaufnahmeverfahren von Amts wegen durch das Volksgericht oder die Staatsanwaltschaft eingeleitet (II.). Da sowohl bei der Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien als auch bei einer Verfahrenseinleitung von Amts wegen bestimmte Wiederaufnahmegründe vorliegen müssen, werden diese in einem eigenen Abschnitt behandelt (III.).

I. Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien

Ist die Partei eines rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits der Ansicht, dass die Entscheidung unter einem Fehler leidet, der einen Wiederaufnahmegrund darstellt, kann sie selbst dagegen vorgehen. Dafür hat sie zunächst die Möglichkeit, beim nächsthöheren Gericht die Verfahrenseinleitung zu beantragen. Die Voraussetzungen hierfür sind in den §§ 199, 203 ZPG knapp geregelt. Wenn das Gericht den Antrag zurückweist oder innerhalb der Entscheidungsfrist keine Entscheidung getroffen hat, kann sich der Betroffene an die Staatsanwaltschaft wenden und beantragen, dass diese sich mit der Angelegenheit befasst und ein Verfahren einleitet. Diese Möglichkeit wurde durch die ZPG-Revision von 2012 eingeführt und ist in § 209 geregelt.

1. Antrag beim Volksgericht

a) Voraussetzungen

aa) Antragsteller

Antragsteller sind gemäß § 199 ZPG grundsätzlich die Parteien des ursprünglichen Prozesses.[11] Ausnahmsweise, nämlich im Fall der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG, kann auch ein „am Fall nicht Beteiligter“ (案外人) den Antrag stellen.[12]

bb) Antragsgegenstand

Das durch die Parteien eingeleitete Wiederaufnahmeverfahren richtet sich gegen rechtskräftige Urteile oder rechtskräftige Beschlüsse[13] (im Folgenden

[11] Gemäß § 375 ZPG-Interpretation sind Antragsteller auch Rechtsnachfolger natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme von rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolgern, denen titulierte Forderungen nach Rechtskraft abgetreten wurden.

[12] Ein „am Fall nicht Beteiligter“ darf den Antrag jedoch gemäß § 5 Wiederaufnahme-Interpretation nur stellen, wenn es unmöglich ist, die Streitigkeit (gemäß § 227 S. 2 Hs. 2 ZPG) durch Einreichen einer neuen Klage (nämlich einer Drittanfechtungsklage nach § 56 Abs. 3 ZPG, siehe hierzu oben § 10 S. 259 ff., zu lösen. Siehe JIANG Wei, 304.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

zusammengefasst als Entscheidungen bezeichnet) sowie gegen rechtskräftige Schlichtungsurkunden, §§ 199, 201 ZPG. Dabei muss es sich nicht um eine zweit- und damit letztinstanzliche Entscheidung handeln. Antragsgegenstand kann auch eine erstinstanzliche Entscheidung sein, bei der die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist.[14]

Unzulässig ist ein Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme eines Verfahrens, mit dem durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde eine Ehe aufgelöst wurde, § 202 ZPG.[15] Nicht Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein können außerdem Fälle, die im nicht-prozessualen Verfahren behandelt worden sind, § 380 ZPG-Interpretation. Hierzu gehören die besonderen Verfahren (nach den §§ 177 bis 197 ZPG), das Mahnverfahren (nach den §§ 214 bis 217 ZPG), das öffentliche Aufgebotsverfahren (nach den §§ 218 bis 223 ZPG) oder das Konkursverfahren (nach dem Unternehmenskonkursgesetz[16]).

Gegen Beschlüsse ist der Wiederaufnahmeantrag nur zulässig, wenn die Nichtannahme oder Zurückweisung der Klage beschlossen wird, § 381 ZPG-Interpretation. Unzulässig ist also etwa die Beantragung der Wiederaufnahme von Beschlüssen, mit denen Schiedsurteile aufgehoben oder für nicht vollstreckbar erklärt worden sind.[17]

cc) Antragsgrund

Der Antrag auf Wiederaufnahme muss mit einem der gesetzlichen Wiederaufnahmegründe des § 199 ZPG begründet werden. Auf diese Gründe wird unten näher eingegangen.[18]

---

[13] Wie sich aus § 154 ZPG ergibt handelt es sich bei „Beschlüssen" im chinesischen Zivilprozessrecht meist um Entscheidungen, die auch im deutschen Zivilprozessrecht in Beschlussform ergehen würden. Allerdings gehören auch Entscheidungen dazu, die in Deutschland in Urteilsform ergehen würden (z.B. Abweisung der Klage). Dementsprechend sieht das chinesische Zivilprozessrecht in § 154 Abs. 2 ZPG denn auch vor, dass (nur) gegen bestimmte „Beschlüsse" die Berufung statthaft ist, nämlich bei Nichtannahme der Klage (unter anderem wegen Unzuständigkeit) und Klagabweisung.

[14] Dies ist aus § 207 ZPG zu folgern, der für die Frage, ob sich das wiederaufgenommenen Verfahren nach dem Verfahren erster oder zweiter Instanz richtet, darauf abstellt, ob die angefochtene Entscheidung von einem Gericht erster oder zweiter Instanz erlassen worden ist. Siehe hierzu unten S. 380 f.

[15] Ausnahmsweise ist eine Wiederaufnahme gemäß § 382 ZPG-Interpretation bei Scheidungsurteilen zulässig, in denen auch über die Vermögensaufteilung (财产分割) der Ehegatten entschieden worden ist.

[16] Unternehmenskonkursgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国企业破产法] vom 27. August 2006, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2007, S. 47 ff.

[17] So ausdrücklich auch § 14 Nr. 2 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten, auf die WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 403, Bezug nehmen.

[18] Siehe unten S. 355 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

dd) Antragsform

Welche Angaben im Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gemacht und welche Anlagen dem Antrag beigefügt werden müssen, ist in den §§ 377, 378 ZPG-Interpretation in einer abschließenden Aufzählung festgelegt.[19]

Der Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(1) Bezeichnung des Antragstellers und Antragsgegners sowie zu anderen Parteien im wiederaufzunehmenden Fall[20];
(2) Bezeichnung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, Aktenzeichen der ursprünglichen Entscheidungsurkunde[21];
(3) Bezeichnung des konkreten Begehrens, das im wiederaufzunehmenden Rechtsstreit geltend gemacht wird[22];
(4) Darlegung, dass einer der gesetzlich bestimmten Wiederaufnahmegründe vorliegt[23];
(5) Bezeichnung des Gerichts, das den Wiederaufnahmeantrag annimmt[24];
(6) Unterschrift oder Siegel des Antragstellers[25].

Als Anlagen sind dem Antrag folgende Dokumente (in beglaubigter Kopie)[26] beizufügen:

(1) Urkunden, welche die Identität des Antragstellers nachweisen[27];
(2) eine Ausfertigung der Entscheidung, deren Wiederaufnahme begehrt wird[28];
(3) Hauptbeweise und andere Materialien, welche die grundlegenden Tatsachen des Falles widerspiegeln.[29]

Keine Erwähnung findet in der ZPG-Interpretation das Erfordernis in den älteren Interpretationen, dass zusammen mit dem Wiederaufnahmeantrag eine Auflistung der eingereichten Materialien einzureichen ist.[30]

---

[19] Das Zivilprozessgesetz beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Partei einen schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und „sonstige Unterlagen“ einreichen muss, § 203 S. 1 ZPG.

[20] § 378 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation.

[21] § 378 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation.

[22] § 378 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation.

[23] § 378 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[24] § 378 Abs. 2, Hs. 1 ZPG-Interpretation.

[25] § 378 Abs. 2, Hs. 2 ZPG-Interpretation.

[26] § 377 Abs. 2 ZPG-Interpretation

[27] § 377 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation

[28] § 377 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation

[29] § 377 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation

[30] Ziff. 4 Wiederaufnahmeregeln, § 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Ein Rückgriff auf dieses Erfordernis dürfte gemäß § 552 ZPG-Interpretation ausgeschlossen sein.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

ee) Antragsfrist

Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung gestellt werden, § 205 Hs. 1 ZPG.[31]

Ausnahmsweise läuft eine Sechsmonatsfrist bei bestimmten Wiederaufnahmegründen erst ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes, § 205 Hs. 2 ZPG.[32]

Auf die Antragsfrist des § 205 ZPG sind die Vorschriften über eine Unterbrechung, Hemmung und Verlängerung nicht anwendbar.[33]

Stellt das Volksgericht fest, dass die Frist des § 205 ZPG abgelaufen ist, muss es dies dem Antragsteller mitteilen.[34] Der Antragsteller hat in diesem Fall die Möglichkeit, die Einhaltung der Frist durch das Einreichen von Dokumenten nachzuweisen, aus denen sich das Datum ergibt, an dem die betreffende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.[35]

Zurückgewiesen werden kann der Antrag auf Wiederaufnahme allerdings erst in einem späterem Stadium, nämlich dem Wiederaufnahmeverfahren.[36]

b) Prüfung der Zulässigkeit des Antrags

aa) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Zulassung des Antrags der Partei ist grundsätzlich das nächsthöhere Volkgericht zuständig, wo der Antrag auch einzureichen ist, § 199 S. 1 Hs. 1 ZPG.

---

[31] Für die Wiederaufnahme von Schlichtungsverfahren ergibt sich eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Schlichtungsurkunde aus § 384 ZPG-Interpretation. Für Anträge von „am Fall nicht Beteiligten", die sich gegen einen (abweisenden) Beschluss des Volksgerichts im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG im Vollstreckungsverfahren wenden, gilt gemäß § 423 ZPG-Interpretation die sechsmonatige Frist nach Zustellung des Beschlusses über den Einwand gegen die Vollstreckung.

[32] Dies ist der Fall für die Wiederaufnahmegründe nach § 200 Nr. 1 ZPG (neue Beweise), § 200 Nr. 3 ZPG (gefälschte Beweise), § 200 Nr. 12 ZPG (Aufhebung oder Änderung eines Titels) und nach § 200 Nr. 13 ZPG (Korruption, Bestechungs- und Vorteilsannahme sowie Rechtsbeugung). § 422 ZPG-Interpretation erklärt die Sechsmonatsfrist ab Kenntnis oder Kennenmüssen des Wiederaufnahmegrundes außerdem auf § 200 Nr. 8 ZPG (fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei) für anwendbar.

[33] § 127 ZPG-Interpretation; dies gilt auch für die Frist nach § 422 ZPG-Interpretation.

[34] Ziff. 9 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 9 S. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[35] § 9 S. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[36] Siehe ausdrücklich Ziff. 9 S. 2 Wiederaufnahmeregeln, wonach das Gericht in einem solchen Fall den Antrag gleichwohl annehmen muss. Dies folgt zudem auch aus einer systematischen Auslegung von § 9 und § 26 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten, da die Entscheidung über die Zurückweisung wegen Fristüberschreitung nicht in § 9 (Annahmeverfahren), sondern in § 26 (Wiederaufnahmeverfahren) Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten normiert ist.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Seit der Revision in 2012 ist jedoch gemäß § 199 S. 1 Hs. 2 ZPG für Fälle, in denen mindestens zehn Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite vorhanden[37] oder sowohl Kläger als auch Beklagte ausschließlich natürliche Personen sind[38], auch das Volksgericht zuständig, das den Fall ursprünglich behandelt hat. Der Gesetzgeber kehrt damit teilweise zu der Regelung zurück, die bis 2007 eine alternative Zuständigkeit des ursprünglichen Gerichts vorsah.[39] Begründet wird diese Umkehr damit, dass es zu einer starken Arbeitsbelastung der Oberen Volksgerichte und des OVG durch eine Vielzahl von Wiederaufnahmeverfahren gekommen sei.[40]

Beantragen Parteien in Fällen, in denen gemäß § 199 ZPG eine alternative Zuständigkeit gegeben ist, sowohl beim nächsthöheren Volksgericht als auch beim ursprünglichen Gericht die Wiederaufnahme, so ist gemäß § 379 ZPG-Interpretation das ursprüngliche Gericht zuständig.

Beantragt der Antragsteller die Wiederaufnahme bei einem höherinstanzlichen Gericht als dem nächsthöheren Gericht, muss ihn das betreffende Gericht auf das für den Antrag zuständige Gericht hinweisen.[41]

bb) Annahmebeschluss

Das Volksgericht nimmt den Antrag an, wenn (1) die formalen Anforderungen erfüllt sind (2) das angerufene Gericht zuständig ist, (3) der Antragsteller ein eigenes Recht zur Wiederaufnahme geltend macht und (4) es aufgrund seines Vortrags möglich erscheint, dass ein Wiederaufnahmegrund eingreift.[42]

Das Volksgericht nimmt den Antrag auf Wiederaufnahme gemäß § 383 ZPG-Interpretation nur dann nicht an, wenn einer der folgenden drei Gründe vorliegt:

(1) ein Wiederaufnahmeantrag wird nach seiner Zurückweisung erneut eingereicht;
(2) Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags ist eine im Wiederaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung;
(3) Gegenstand des Wiederaufnahmeantrags ist ein Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft einen Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG abgelehnt hat.

---

[37] Gemäß § 376 Abs. 1 ZPG-Interpretation kann es sich dabei auf Kläger- oder Beklagtenseite um natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen handeln. § 75 ZPG-Interpretation legt fest, dass es sich „im Allgemeinen“ bei mindestens zehn Personen um eine „große Zahl“ handelt.

[38] § 376 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

[39] § 178 ZPG 1991. Zur Rechtslage vor der Revision in 2007 und zum Hintergrund der Änderung siehe Knut Benjamin PISSLER, Revision, 13.

[40] ZHANG Weiping, 369; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 404.

[41] Ziff. 8 Wiederaufnahmeregeln, § 8 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[42] Ziff. 6 Wiederaufnahmeregeln, § 6 Abs. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Der Wortlaut des Zivilprozessgesetzes verlangt keinen förmlichen Annahmebeschluss oder auch nur die Mitteilung an den Antragsteller, dass sein Antrag angenommen worden ist.[43] Die ZPG-Interpretation verzichten zwar ebenfalls auf das Erfordernis eines ausdrücklichen Annahmebeschlusses, legen aber in § 385 fest, dass das Volksgericht dem Antragssteller innerhalb von fünf Tagen, nachdem es einen den Voraussetzungen entsprechenden schriftlichen Antrag auf Wiederaufnahme und weitere Materialien erhalten hat, eine Mitteilung zustellen muss, dass es dem Antrag stattgegeben hat. Antragsgegner und andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls müssen eine schriftliche Aufforderung zur Verteidigung gegen die Klage und Kopien des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags zugestellt werden.

cc) Ablehnung der Annahme, Aufforderung zur Ergänzung

Bei einer Ablehnung der Annahme muss das Volksgericht den Parteien gemäß § 383 Abs. 2 ZPG-Interpretation eine Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend erteilen, dass sie gemäß § 209 ZPG Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft einreichen können.[44]

Die älteren Interpretationen des OVG sehen eine Überprüfung der formalen Anforderungen und ein detailliertes Verfahren zur Ergänzung nicht den formalen Anforderungen entsprechender Anträge vor. Da § 203 S. 4 ZPG zulässt, dass das Gericht Ergänzungen verlangt, spricht einiges dafür, dass die Regelungen in diesen älteren Interpretationen weiterhin Anwendung finden sollen, obwohl das betreffende Verfahren in der jüngsten ZPG-Interpretation keine Erwähnung mehr findet.[45]

So wird in den Interpretationen aus 2008 und 2009 übereinstimmend festgelegt, dass das Volksgericht, wenn die formalen Anforderung erfüllt sind, auf der Auflistung der vom Antragsteller eingereichten Materialien[46] das Datum des Eingangs vermerken, die Auflistung mit dem Empfangssiegel siegeln und dem Antragsteller eine Kopie der Auflistung zurückgeben muss.[47]

Sind die Voraussetzungen für eine Annahme des Antrags nicht erfüllt, muss das Gericht dies dem Antragsteller mitteilen und ihn zur Ergänzung seines Antrags auffordern. Dabei divergieren die drei älteren OVG-Interpreta-

---

[43] § 203 S. 2 und 3 ZPG enthalten nur die Pflicht, den Antragsgegner innerhalb von fünf Tagen ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags eine Kopie des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme zu übersenden, und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen einzuräumen.

[44] Diese Rechtsmittelbelehrung unterbleibt in Fällen, in denen ein solcher Antrag unzulässig ist.

[45] Die Regelung zur Nichtanwendung älterer justizieller Interpretationen in § 552 ZPG-Interpretation ist insoweit nicht einschlägig, da insoweit keine Nichtübereinstimmung besteht.

[46] Siehe hierzu oben S. 346.

[47] Ziff. 5 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 5 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

tionen bei den Einzelheiten zu dieser Aufforderung: Nach den Wiederaufnahmeregeln aus 2008 hat das Gericht innerhalb von fünf Tagen die Materialien mit einer Begründung zurückzuschicken und ihn zur Ergänzung aufzufordern.[48] Die Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten aus 2009 bestimmen, dass das Gericht dem Antragssteller „unverzüglich" mitzuteilen hat, wenn sein Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht, und ihm den Antrag zurückzuschicken hat.[49] Die Wiederaufnahme-Interpretation aus 2008 beschränkt sich auf die Feststellung, dass der Antragsteller zur Ergänzung seines Antrags aufzufordern ist.[50]

Zu einer solchen Korrektur hat das Volksgericht den Antragsteller im Übrigen auch aufzufordern, wenn der Antrag „persönliche Angriffe oder ähnliches enthält, die den Widerspruch verstärken können".[51]

Angesichts des Wortlautes der Vorschriften und ihres Zwecks ist davon auszugehen, dass der Antragsteller auch mehrfach nacheinander zur Ergänzung oder Korrektur aufgefordert werden kann.

2. *Antrag bei der Volksstaatsanwaltschaft*

Seit der Revision in 2012 können die Parteien bei der Volksstaatsanwaltschaft beantragen, dem Volksgericht vorzuschlagen zu ermitteln, oder staatsanwaltliche Beschwerde einzulegen, § 209 ZPG.[52] Hiermit wurde die bislang bestehende Möglichkeit der Parteien, sich mit einer formlosen „Eingabe" an die Staatsanwaltschaft zu wenden, um bei dieser die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens anzuregen[53], in ein formalisiertes Verfahren überführt.

Der Antrag der Parteien ist nach § 209 ZPG nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(1) das Volksgericht hat den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme zurückgewiesen;
(2) das Volksgericht hat nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden;
(3) die im wiederaufgenommenen Verfahren ergangene Entscheidung enthält offensichtliche Fehler.

---

[48] Ziff. 6 Abs. 2 Wiederaufnahmeregeln.

[49] § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Weder eine Erläuterung der Gründe für die Ablehnung der Annahme noch eine Aufforderung zur Ergänzung sind in dieser Interpretation vorgesehen.

[50] § 6 Wiederaufnahme-Interpretation.

[51] § 6 Wiederaufnahme-Interpretation, § 5 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Die Wiederaufnahme-Regeln enthalten hingegen eine solche Regelung nicht.

[52] Siehe zu diesen zwei Formen der Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft unten S. 352 f.

[53] Knut Benjamin PISSLER / Thomas von HIPPEL, 349.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Die Volksstaatsanwaltschaft muss den Antrag gemäß § 209 Abs. 2 ZPG innerhalb von drei Monaten prüfen und beschließen, ob ein Vorschlag zu ermitteln oder eine Beschwerde eingereicht wird. Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft kann laut der Literatur innerhalb von drei Monaten Widerspruch erhoben werden.[54]

II. Verfahrenseinleitung von Amts wegen

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann nicht nur durch Parteiantrag, sondern auch von Amts wegen durch das Volksgericht (§ 198 ZPG) oder durch die Staatsanwaltschaft (§ 208 ZPG) eingeleitet werden. Dabei ist eine Verfahrenseinleitung von Amts wegen seit 2012 auch gegen Schlichtungsurkunden zulässig.[55]

Die Literatur sieht die Möglichkeit der Verfahrenseinleitung durch das Volksgericht sehr kritisch und spricht sich (auch mit Hinweis auf die Gefahr eines Einflusses durch politische Akteure und die Medien) für eine Abschaffung aus.[56] Sie fordert, dass der Verfahrenseinleitung auf Antrag der Parteien Priorität eingeräumt werden müsse.[57]

1. Durch das Volksgericht

Die Verfahrenseinleitung durch das Volksgericht erfolgt entweder durch den Vorsitzenden des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 198 Abs. 1 ZPG) oder durch ein Volkgericht höherer Stufe (nach § 198 Abs. 2 ZPG).

Eine Verpflichtung des Volksgerichts, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, sieht das Gesetz jedoch nicht vor.[58] Eine solche Verpflichtung be-

---

[54] JIANG Wei, 312.

[55] Die Verfahrenseinleitung von Amts wegen ist durch die Volksgerichte gemäß § 198 ZPG zulässig, wenn die Schlichtungsurkunde „entschieden fehlerhaft" ist. Sie ist durch die Staatsanwaltschaft nach § 208 ZPG zulässig, wenn die Schlichtungsurkunde staatliche oder öffentliche Interessen verletzt.

[56] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 343 (mit Verweis auf den Autor der Vorauflage des Buches); JIANG Wei, 303 f. (Der Autor schreibt von „Schattenakteuren" und benennt explizit das Komitee für Politik und Recht, die Volkskongresse, Verwaltungsbehörden, die politische Konsultativkonferenz sowie allgemein Medien).

[57] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 343.

[58] Der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts muss den Fall dem Rechtsprechungsausschuss zu Erörterung und Beschluss übergeben, wenn er bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse seines Gerichts entschieden fehlerhaft sind, und der Ansicht ist, dass ihre Wiederaufnahme erforderlich ist, § 198 Abs. 1 ZPG. Es bleibt also dem Rechtsprechungsausschuss überlassen (nach eigenem Ermessen) zu entscheiden, ob es die Wiederaufnahme beschließt. Das Volksgericht höherer Stufe ist gemäß § 198 Abs. 2 ZPG „berechtigt", das Verfahren wiederaufzunehmen, wenn es bemerkt, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse eines Volksgerichts niedrigerer Stufe „entschieden fehlerhaft" sind. Eine Pflicht zur Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht statuiert

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

steht gemäß § 30 Wiederaufnahme-Interpretation nur, wenn eine entschieden fehlerhafte Entscheidung staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder ähnliche übergeordnete Werte[59] verletzt.[60]

2. *Durch die Staatsanwaltschaft*

Im Hinblick auf die Verfahrenseinleitung durch die Staatsanwaltschaft unterscheidet § 208 ZPG seit der Revision in 2012 zwischen der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde (抗诉) und dem (neu eingeführten) Ermittlungsvorschlag (检察建议, zum Teil auch als Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag [再审检察建议] bezeichnet).[61] Mit dem Ermittlungsvorschlag wendet sich eine Staatsanwaltschaft an ein Volksgericht auf gleicher Stufe, während die staatsanwaltschaftliche Beschwerde nur von einer Staatsanwaltschaft höherer Stufe bei einem Volksgericht auf niedrigerer Stufe eingereicht werden kann. Unterschiede bestehen außerdem im Hinblick auf die prozessualen Folgen: Während die staatsanwaltschaftliche Beschwerde ohne weitere Prüfung durch das Gericht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt, ist der Ermittlungsvorschlag allein darauf gerichtet, dass das Gericht selbst die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme zunächst prüft und das Verfahren (bei Vorliegen der Voraussetzungen) wiederaufnimmt.

a) *Staatsanwaltschaftliche Beschwerde*

Die staatsanwaltschaftliche Beschwerde wird nach § 208 Abs. 1 ZPG von der Obersten Staatsanwaltschaft oder von einer Staatsanwaltschaft auf der Stufe über dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, bei diesem (höheren) Gericht erhoben. Prüfungsmaßstab der Staatsanwaltschaft ist im Hinblick auf Urteile und Beschlüsse[62], ob ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 ZPG

---

das Zivilprozessgesetz hier also ebenfalls nicht. Eine solche Pflicht ergab sich seit dem Jahr 2002 aber aus § 1 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten.

[59] Dass die Liste der Gründe, die das Volksgericht verpflichten, das Verfahren wiederaufzunehmen, nicht abschließend ist (等) betont JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 254. Beispiele für weitere Gründe werden freilich nicht angeführt.

[60] Siehe JIANG Wei, 310, der im Zusammenhang mit der Verfahrenseinleitung von Amts wegen durch die Volksgerichte auf die Regelung in § 30 Wiederaufnahme-Interpretation hinweist, freilich ohne die Norm konkret zu benennen.

[61] Eingeführt wurde der Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag durch eine justizielle Interpretation des OVG im Jahr 2011, siehe „Einige Ansichten zur Durchführung der Rechtsaufsicht über die Rechtsprechungstätigkeit in Zivilsachen und im Verwaltungsprozess [关于对民事审判活动与行政诉讼实行法律监督的若干意见（试行）], gemeinsam vom OVG und der Obersten Staatsanwaltschaft am 10. März 2011 erlassen.

[62] § 414 ZPG-Interpretation schränkt den Gegenstand der Verfahrenseinleitung durch Beschwerde der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf Beschlüsse ein: Nur bei Beschlüssen über die Nichtannahme von Klagen und die Zurückweisung von Klagen ist die Beschwerde zulässig.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

vorliegt. Bei Schlichtungsurkunden prüft die Staatsanwaltschaft, ob staatliche oder öffentliche Interessen verletzt sind.

Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, „muss" sie staatsanwaltschaftliche Beschwerde erheben. Dies geschieht gemäß § 212 ZPG in der Form einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerdeschrift (抗诉书) gegen das angegriffene Urteil, den angegriffenen Beschluss oder die angegriffene Schlichtungsurkunde.

Die Literatur geht davon aus, dass die Beschwerde unmittelbar zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt.[63] Es bedarf insoweit keines Verfahrens zur Annahme der Beschwerde oder eines Wiederaufnahmeverfahrens (zur Prüfung des Vorliegens der Wiederaufnahmegründe) durch das Gericht.

Eine Ausnahme gilt für Beschwerden, die die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG einreicht. Hier bedarf es zwar auch keiner Annahme der Beschwerde. Das Volksgericht muss jedoch nach § 417 ZPG-Interpretation im Wiederaufnahmeverfahren entscheiden, ob der ursprüngliche Rechtsstreit wiederaufgenommen wird.[64]

b) Staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsvorschlag

Der Ermittlungsvorschlag wird nach § 208 Abs. 2 Hs. 1 ZPG von der Staatsanwaltschaft auf derselben Stufe wie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, bei diesem Gericht erhoben. Er wird zugleich der Staatsanwaltschaft auf der Stufe über dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, zu den Akten gemeldet.

Der Ermittlungsvorschlag führt nicht unmittelbar zur Wiederaufnahme des Verfahrens und ist grundsätzlich subsidiär zum Antrag der Parteien, bei Gericht die Wiederaufnahme zu verlangen; eine Ausnahme besteht nur, wenn staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt sind.[65]

Statt eines Ermittlungsvorschlags kann die Staatsanwaltschaft auf derselben Stufe wie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, allerdings auch gemäß § 208 Abs. 2 Hs. 2 ZPG bei einer Staatsanwaltschaft einer höheren

---

[63] ZHANG Weiping, 372 bezeichnet die Staatsanwaltschaft als „Subjekt einer direkten Einleitung der Wiederaufnahme" (直接启动再审的主体); WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 409, meinen, dass das Gericht im Rahmen der Beschwerde zumindest eine formelle Prüfung (形式审查) vornimmt. Anders offenbar DU Wanhua, 678 f., der in einer Kommentierung zu § 413 ZPG-Interpretation ausführt, dass eine staatsanwaltschaftliche Beschwerde die vorherige Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens auf Antrag der Parteien voraussetze. Hiervon mache § 413 ZPG-Interpretation eine Ausnahme (direkte Beschwerde oder direkter Ermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft) für den Fall, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

[64] Siehe hierzu unten S. 379.

[65] Siehe hierzu sogleich im Text bei den Ausführung zu den §§ 413 bis 416 ZPG-Interpretation.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Ebene darum ersuchen, dass diese Staatsanwaltschaft einer höheren Ebene staatsanwaltschaftliche Beschwerde einreicht.

Die Staatsanwaltschaft hat schließlich nach § 208 Abs. 3 ZPG die Befugnis, beim Volksgericht gleicher Stufe einen Ermittlungsvorschlag einzureichen, wenn sie bemerkt, dass Richter und Schöffen vorschriftswidrig handeln. Ein vorschriftswidriges Handeln in einem Wiederaufnahmeverfahren / Verfahren zur Überwachung von Entscheidungen selbst berechtigt die Staatsanwaltschaft nach dieser Norm jedoch nicht zum Einschreiten.

Der Prüfungsmaßstab für die Erhebung eines Ermittlungsvorschlags ist derselbe wie der Prüfungsmaßstab für die Erhebung einer staatsanwaltschaftlichen Beschwerde.

Die §§ 413 bis 416 ZPG-Interpretation regeln dem Wortlaut nach die Annahme der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde und des Ermittlungsvorschlags durch das Volksgericht. Die Vorschriften legen fest, wann das Volksgericht die staatsanwaltschaftliche Beschwerde oder einen Ermittlungsvorschlag „annehmen muss", also aus Sicht des OVG eine Pflicht der Volksgerichte besteht, diese Rechtsbehelfe der Staatsanwaltschaft (im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens) daraufhin zu prüfen, ob ein Verfahren wiederaufgenommen werden muss. Da die Beschwerde grundsätzlich jedoch unmittelbar zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens führt und eine Prüfung der Annahme der Beschwerde insoweit nicht stattfindet[66], sind die §§ 413, 415, 416 ZPG-Interpretation[67] nur im Hinblick auf die Annahme des Ermittlungsvorschlags der Staatsanwaltschaft einschlägig. Für die Beschwerde haben sie nur klarstellende Funktion.

Eine Pflicht zur Annahme des Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags durch das Volksgericht bestimmt § 413 ZPG, wenn die Entscheidung oder Schlichtungsurkunde, gegen die sich die Staatsanwaltschaft wendet, staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen verletzt. Allerdings muss ein solcher Vorschlag „nach Erörterung und Beschluss durch den Ermittlungsausschuss der Volksstaatsanwaltschaft" (经人民检察院检察委员会讨论决定) eingereicht werden.

Außerdem muss das Volksgericht einen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft annehmen, wenn eine Partei die Staatsanwaltschaft eingeschaltet hat, weil ihr ursprünglicher Wiederaufnahmeantrag „offensichtlich fehlerhaft" abgelehnt wurde, § 415 ZPG-Interpretation i. V. m. § 209 Abs. 1 Nr. 3 ZPG.

Bei einem Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft, den diese auf Antrag der Parteien gemäß § 209 ZPG einreicht, hat das Volks-

---

[66] Siehe hierzu oben S. 352.

[67] § 414 ZPG-Interpretation beschränkt die Befugnis zur staatsanwaltschaftlichen Beschwerde auf die Entscheidungen, die auch Gegenstand eines Antrags der Parteien sein können (siehe Fn. 62 und oben S. 344).

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

gericht neben formellen Voraussetzungen[68] gemäß § 416 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation zu prüfen, ob der Vorschlag den Voraussetzungen des § 209 Abs. 1 Nr. 1 oder[69] Nr. 2 ZPG entspricht. Voraussetzung ist also eine Subsidiarität des Ermittlungsvorschlags in der Gestalt, dass das Volksgericht bereits einen Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme zurückgewiesen hat, oder dass das Volksgericht nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden hat.

Erfüllt der Ermittlungsvorschlag der Staatsanwaltschaft nicht die Voraussetzungen, kann das Volksgericht der Staatsanwaltschaft gemäß § 416 Abs. 2 ZPG-Interpretation vorschlagen, ihren Ermittlungsvorschlag zu ergänzen, zu korrigieren oder zurückzunehmen. Kommt die Staatsanwaltschaft diesem Vorschlag des Gerichts nicht nach, lehnt das Gericht den Vorschlag ab und teil dies der Staatsanwaltschaft brieflich mit.

Nach Annahme des Ermittlungsvorschlags der Staatsanwaltschaft muss das Volksgericht nach § 419 ZPG-Interpretation innerhalb von drei Monaten in einem von ihm gebildeten Kollegium entscheiden, ob es von Amts wegen gemäß § 198 ZPG die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließt.[70] Der Beschluss muss den Parteien mitgeteilt werden. Beschließt das Volksgericht, den Rechtsstreit nicht wiederaufzunehmen, ist der Staatsanwaltschaft nach § 419 a. E. ZPG-Interpretation schriftlich Rückmeldung zu geben.

III. Wiederaufnahmegründe

Parteien können gemäß § 199 ZPG die Wiederaufnahme eines Zivilprozesses beantragen, wenn sie der Ansicht sind, dass rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse „fehlerhaft" sind. Die einzelnen Gründe, die zur Wiederaufnahme

---

[68] Als Voraussetzungen genannt werden in § 416 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ZPG-Interpretation:

(1) Einreichen des schriftlichen Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags und der „Antragsschrift der Parteien des ursprünglich behandelten Falles" (原审当事人申请书) sowie der betreffende Beweismaterial;

(2) Gegenstand des Wiederaufnahmevorschlags sind Urteile oder Beschlüsse, bei denen eine Wiederaufnahme zulässig ist;

(3) im Wiederaufnahmeermittlungsvorschlag wird dargelegt, dass Wiederaufnahmegründe nach § 208 Abs. 2 ZPG vorliegen;

(4) Erörterung und Beschluss des Wiederaufnahmeermittlungsvorschlags im Staatsanwaltsausschuss dieser Volksstaatsanwaltschaft.

[69] Obwohl die Voraussetzungen des § 416 Abs. 1 Nr. 4 ZPG-Interpretation offenbar kumulativ vorliegen müssen, kann hier nur gemeint sein, dass einer dieser in § 209 ZPG genannten Tatbestände erfüllt ist.

[70] Der Ermittlungsvorschlag mündet also nach der Annahme durch das Volksgericht in eine Wiederaufnahme von Amts wegen durch das Volksgericht. Eines Wiederaufnahmeverfahrens, in dem über den Antrag der Parteien oder über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft entschieden werden muss, bedarf es daher nicht.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

des Verfahrens auf Antrag der Parteien führen, sind in § 200 ZPG aufgelistet. Diese Gründe sind jedoch auch Maßstab für die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, § 208 Abs. 1 und 2 ZPG.

In den §§ 387 bis 394 ZPG-Interpretation kommentiert das OVG die Wiederaufnahmegründe des § 200 ZPG, die durch die Revisionen des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007 und 2012 neugefasst worden sind. Zu den Wiederaufnahmegründen im ZPG aus dem Jahr 2007 hatte das OVG in den §§ 10 bis 18 Wiederaufnahme-Interpretation bereits eine Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Die Wiederaufnahmegründe in § 200 ZPG lassen sich sachlich unterscheiden in (1.) Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung, (2.) Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung und (3.) Wiederaufnahme wegen Verfahrensfehlern. Neben den Wiederaufnahmegründen für einen Zivilprozess gibt es außerdem besondere Regeln für die Wiederaufnahme eines Schlichtungsverfahrens (4.).

1. Wiederaufnahme aufgrund neuer Beweise oder fehlerhafter Beweiswürdigung

a) Neue Beweise

§ 200 Nr. 1 ZPG gewährt die Wiederaufnahme, wenn es „neue Beweise“ gibt, die genügen, um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen.

Was unter „neuen Beweisen“ gemäß § 200 Nr. 1 ZPG zu verstehen ist, hat das OVG in drei justiziellen Interpretationen versucht auszulegen. In § 44 der Beweisbestimmungen aus dem Jahr 2001 hatte es ausgeführt, gemeint seien Beweise, die nach dem Schluss der Sitzung in der ursprünglichen Instanz [原审庭审结束后] bemerkt worden seien.

Eine weitere Präzisierung hat das OVG in § 10 Wiederaufnahme-Interpretation aus dem Jahr 2008 vorgenommen, die nun (mit einigen Änderungen)[71] in den §§ 387 Abs. 2, 388 ZPG-Interpretation aufgenommen wurde.[72]

---

[71] Gestrichen wurde insbesondere die Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation, wonach neue Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle als „neue Beweise“ anzusehen seien, wenn sie die ursprünglichen Ergebnisse erschütterten. Allerdings führen JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338 solche neuen Sachverständigengutachten und Augenscheinprotokolle (ohne weitere Begründung) als Beispiel für „neue Beweise“ gemäß § 388 ZPG-Interpretation an; ähnlich auch SHEN Deyong, 1026, der § 10 Abs. 1 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation offenbar als vom Tatbestand des § 388 Abs. 1 Nr. 3 ZPG-Interpretation umfasst ansieht (siehe auch unten Fn. 82). Ausgeschlossen ist jedoch ausdrücklich nach § 399 ZPG-Interpretation, dass Parteien während der Prüfung des Wiederaufnahmeantrags durch das Gericht beantragen, ein Sachverständigengutachten einzuholen oder eine Inaugenscheinnahme vorzunehmen; siehe hierzu unten S. 369.

[72] Die Literatur zitiert zum Teil beide Interpretationen, ohne auf deren Verhältnis zueinander einzugehen, JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338. Zum Teil wird nur die Regelung der

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Die Prüfung, ob es sich um „neue Beweise“ handelt, wird demnach in zwei Stufen durchgeführt[73]: Zunächst muss das Gericht prüfen, ob die Beweise (unabhängig davon, ob sie als „neu“ zu qualifizieren sind) „genügen“ [足以], d.h. ob eine hohe Wahrscheinlichkeit [高度盖然性] besteht[74], um die ursprüngliche Entscheidung zu Fall zu bringen. Zu Fall gebracht wird die ursprüngliche Entscheidung gemäß § 387 Abs. 1 ZPG-Interpretation, indem die Beweise dazu führen, dass in der ursprünglichen Entscheidung festgestellte Grundtatsachen (基本事实)[75] oder Ergebnisse der Entscheidung (裁判结果) fehlerhaft (错误) sind.[76] In dieser Stufe der Prüfung muss das Gericht also bereits eine Prognose stellen, ob im wiederaufgenommenen Verfahren das dann zuständige Gericht zu einer vom ursprünglichen Gericht abweichenden Entscheidung kommen wird.

Kommt das Gericht im Wiederaufnahmeverfahren zu dem Ergebnis, dass mit einer hohen Wahrscheinlichkeit grundlegende Tatsachen oder Ergebnisse fehlerhaft sind, muss es den Antragsteller § 387 Abs. 2 ZPG-Interpretation auffordern, die Gründe für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise zu erläutern. Damit beginnt die zweite Stufe, nämlich die Prüfung, ob diese Beweise als „neu“ zu qualifizieren sind. Als „neu“ zu qualifizieren sind die Beweise, wenn die (vom Antragsteller erläuterten) Gründe für die Verzögerung gemäß § 388 ZPG-Interpretation Bestand haben. Dabei unterscheidet § 388 ZPG-Interpretation Gründe, bei deren Vorliegen das Gericht feststellen „kann“, dass sie Bestand haben (Abs. 1), und einem Tatbestand in § 388 Abs. 2 ZPG-Interpretation, bei dessen Erfüllung das Gericht die Beweise grundsätzlich[77] als „neu“ zu qualifizieren hat. Letzteres ist der Fall, wenn die Beweise vom Antragsteller zwar eingereicht worden waren, das Volksgericht jedoch keine Prüfung der Beweise organisiert[78] und die Beweise nicht der Entscheidung zugrunde gelegt hatte.[79]

---

neueren ZPG-Interpretation angeführt, WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 412; teilweise wird diese aber auch übersehen, JIANG Wei, 306; ZHANG Weiping, 375.

[73] So auch ausdrücklich SHEN Deyong, 1024.

[74] Dies wird von der Literatur aus dem Wort „genügen“ in § 200 Nr. 1 ZPG gefolgert. Nicht erforderlich sei eine Gewissheit [必然性]. JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338; SHEN Deyong, 1024.

[75] Zu dem Begriff der „grundlegenden Tatsachen“ siehe unten S. 359.

[76] „Allgemeine Mängel“ [一般瑕疵] in der ursprünglichen Entscheidung sollen hingegen nicht ausreichen, SHEN Deyong, 1023.

[77] Eine Ausnahme sieht § 387 Abs. 2 ZPG-Interpretation für den Fall vor, dass das Gericht die Beweise gemäß § 65 ZPG als verspätet eingereichte Beweise abgelehnt hat.

[78] Siehe zu dieser Vorgabe der (wechselseitigen) Prüfung der Beweise durch die Parteien oben § 6 S. 150.

[79] Obwohl die Erfüllung dieses Tatbestands dem Wortlaut nach als „Verzögerung bei der Einreichung der Beweise“ gilt, handelt es sich doch um eine Fiktion, da die Beweise vom Antragsteller (fristgerecht) eingereicht worden waren. Vgl. auch SHEN Deyong, 1024.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Gemäß § 388 Abs. 1 ZPG-Interpretation „kann“ das Gericht hingegen Beweise als „neu“ qualifizieren,

(1) wenn sie vor Schluss der Sitzung, in welcher der Fall ursprünglich behandelt wurde, vorlagen, aber wegen eines objektiven Grundes erst nach Schluss der Sitzung bemerkt wurden[80];
(2) wenn sie vor Schluss der Sitzung, in welcher der Fall ursprünglich behandelt wurde, bereit bemerkt worden sind, aber wegen eines objektiven Grundes nicht erhoben werden konnten oder innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht werden konnten[81];
(3) wenn sie nach Schluss der Sitzung entstanden sind, und es unmöglich ist, auf Grund dieser Beweise anderweitig Klage zu erheben[82].

Stellt das Gericht fest, dass ein Grund für die Verzögerung bei der Einreichung dieser Beweise nach § 388 Abs. 1 ZPG-Interpretation Bestand hat, handelt es sich um „neue Beweise“ gemäß § 200 Nr. 1 ZPG.[83]

Verweigern Antragsteller hingegen die Erläuterung der Gründe oder haben die Gründe keinen Bestand, muss das Gericht die Beweise dennoch als „neu“ qualifizieren, soweit die Beweise mit den „grundlegenden Tatsachen“ (基本事实)[84] des Falles eine Verbindung haben oder wenn nur einfache Fahrlässigkeit für die Verzögerung vorliegt, § 387 Abs. 2, Hs. 2 ZPG-Interpretation i. V. m. § 65 Abs. 2 ZPG, § 102 ZPG-Interpretation.[85]

---

[80] SHEN Deyong, 1025 f., spricht in diesem Zusammenhang von „neu bemerkten Beweisen“ [新发现的证据]. Er bildet das Beispiel einer verlorengegangenen Quittung über die Rückzahlung eines Darlehens, die im Verfahren der ersten und zweiten Instanz nicht vorgelegt werden konnte, so dass der Beklagte zur Rückzahlung des Darlehens verurteilt wurde. Wenn die Quittung nun im Rahmen eines Umzugs des Beklagten ein Jahr später wiedergefunden werde, sei diese gemäß § 388 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation als „neuer Beweis“ zu qualifizieren.

[81] SHEN Deyong, 1025, spricht von „neu erhobenen Beweisen“ [新取得的证据] Er ändert das vorstehende (Fn. 80) dahingehend ab, dass die Quittung zwar bereits im Verfahren zweiter Instanz wiedergefunden worden sei, diese jedoch nicht vorgelegt werden könne, da sie der Beklagte bei einem Auslandsaufenthalt in den USA gelassen habe. Wenn der Beklagte sie hiernach vom Vermieter seiner Wohnung in den USA erhalte, sei die Quittung § 388 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation als „neuer Beweis“ zu qualifizieren.

[82] SHEN Deyong, 1025, spricht von „neu entstandenen Beweisen“ [新形成的证据]. Er bildet das Beispiel von neuen Sachverständigengutachten, die von einer Partei in Auftrag gegeben worden sind, und von Strafurteilen, die mit der ursprünglichen Entscheidung im Zusammenhang stehen. Da diese Einfluss auf die Richtigkeit [正确性] der ursprünglichen Entscheidung haben könnten, seien sie als neue Beweise zu qualifizieren.

[83] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338.

[84] Siehe zu diesem Begriff sogleich unter S. 369.

[85] Ausführlicher zu diesen Regelungen über die Frist für die Beibringung von Beweisen siehe § 6 S. 148 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

b) Fehlende Beweise für „grundlegende Tatsachen"

Als weiteren Wiederaufnahmegrund bestimmt § 200 Nr. 2 ZPG, dass Beweise für die im ursprünglichen Urteil bzw. Beschluss festgestellten „grundlegenden Tatsachen" (基本事实) fehlen.

§ 11 Wiederaufnahme-Interpretation definiert, was unter „grundlegenden Tatsachen" zu verstehen ist, nämlich Tatsachen, die „Grundlage für wesentlichen Inhalt" (主要内容所依据的事实) der Entscheidung sind. Hierzu gehörten Tatsachen, die einen materiellen Einfluss auf das Ergebnis der ursprünglichen Entscheidung hätten, oder verwendet würden, um eine subjektive Qualifikation der Partei (当事人主体资格), das Wesen des Falls (案件性质), konkrete Rechte und Pflichten (具体权利义务) und eine zivilrechtliche Haftung (民事责任) festzusetzen.

c) Gefälschte Beweise

Nach dem mit der Revision aus dem Jahr 2007 neu eingeführten § 200 Nr. 3 ZPG kann der Antrag auf Wiederaufnahme auch damit begründet werden, dass die „Hauptbeweise" (主要证据) für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen gefälscht sind.

Das OVG hat in seinen Interpretationen keine Stellung zu der Frage genommen, welche Beweise als „Hauptbeweise" anzusehen sind. Der Begriff „Hauptbeweis", der im chinesischen Zivilprozessrecht auch an anderer Stelle vereinzelt vorkommt, ist nicht im Gesetz definiert. Bei einem systematischen Vergleich mit der in § 200 Nr. 5 ZPG genannten Kategorie der „für die Behandlung des Falls notwendigen Hauptbeweise" spricht viel für die Annahme, dass mit „Hauptbeweisen" tragende Beweise gemeint sind, auf denen die konkrete Entscheidung basiert, unabhängig von der Frage, ob diese Beweise von dem Gericht von Amts wegen zu ermitteln waren.[86]

d) Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen

Die Wiederaufnahme kann gemäß § 200 Nr. 5 ZPG weiterhin damit begründet werden, dass „für die Behandlung des Falls notwendige Hauptbeweise", die von den Parteien aus objektiven Gründen nicht gesammelt werden konnten[87], und deren Untersuchung und Sammlung sie beim Volksgericht schrift-

[86] In dem Sinne auch JIANG Wei/XIAO Jianguo, 338, der von „Beweismaterial, das Grundlage der ursprünglichen Entscheidung ist" (作为原裁判基础的证据材料), spricht.

[87] Laut JIANG Wei/XIAO Jianguo, 339, ist für die Beurteilung, ob Beweise aus objektiven Gründen von den Parteien nicht gesammelt werden können, auf die konkreten Umstände des Falls, der Beweise und der betreffenden Parteien abzustellen. So sei etwa zu berücksichtigen, ob die Parteien im Prozess von einem Anwalt vertreten sind, und ob die soziale Stellung (社会地位) der Partei vergleichsweise hoch oder niedrig ist. Gemeint ist offenbar, dass es für eine Partei mit niedriger sozialer Stellung (oder ohne Anwalt) schwie-

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

lich beantragt haben, vom Volksgericht nicht untersucht und gesammelt worden sind.[88]

§ 12 Wiederaufnahme-Interpretation stellt klar, dass nicht jeder Verstoß gegen den Antrag auf eine Beweiserhebung von Amts die Wiederaufnahme begründet, sondern nur ein Verstoß gegen die Beweiserhebung im Hinblick auf diejenigen Beweise[89], die das Volksgericht für die Feststellung von grundlegenden Tatsachen[90] des Falls benötigt.

2. Wiederaufnahme wegen fehlerhafter Rechtsanwendung

a) Entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung

Nach § 200 Nr. 6 ZPG liegt ein Wiederaufnahmegrund außerdem vor, wenn die Rechtsanwendung in der ursprünglichen Entscheidung „entschieden fehlerhaft" (确有错误) ist. Die Berufung in § 170 Abs. 1 Nr. 2 ZPG setzt hingegen eine bloß (einfache) fehlerhafte Rechtsanwendung voraus.[91]

§ 390 ZPG-Interpretation enthält eine (abschließende) Liste von Fällen, in denen die Volksgerichte eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung" von Gesetzen, Rechtsnormen oder justiziellen Interpretationen feststellen müssen[92]: (1) wenn das angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls (案件性质) entspricht; (2) die festgesetzte zivilrechtlichen Haftung läuft offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwider; (3) wenn bereits unwirksam gewordene oder noch nicht anzuwendende Gesetze angewendet werden; (4) wenn gegen Bestimmung der gesetzlichen Rückwirkung verstoßen wird; (5) wenn gegen Regeln der Rechtsanwendung verstoßen wird; (6) wenn die gerichtliche Entscheidung offensichtlich dem gesetzgeberischen Willen[93] zuwider läuft.[94]

---

rig ist, Beweise bei mächtigen (staatlichen) Unternehmen oder öffentlichen Institutionen zu sammeln. Ähnlich auch JIANG Wei, 306, der das Problem darin sieht, dass eine große Zahl „öffentlicher Organe" (公共机构) keine Informationen an die Öffentlichkeit herausgeben.

[88] Zu den Voraussetzungen für einen Antrag zur Sammlung von Beweisen durch das Gericht nach § 64 Abs. 2 Hs. 1 ZPG i.V.m. § 94 ZPG-Interpretation siehe § 6 S. 148 ff.

[89] § 12 Wiederaufnahme-Interpretation geht noch vom Wortlaut des § 179 Abs. 1 Nr. 5 ZPG 2007 aus und definiert insofern den Terminus „für die Behandlung des Falls notwendige Beweise" (对审理案件需要的证据).

[90] Zu diesem Begriff siehe oben S. 359.

[91] Siehe hierzu oben § 9 S. 243.

[92] Diese Liste entspricht mit kleinen Abweichungen des Wortlauts § 13 Wiederaufnahme-Interpretation.

[93] In § 13 Nr. 6 Wiederaufnahme-Interpretation wurde im Chinesischen für den Begriff „Zweck" der Terminus „本意" statt wie in § 390 ZPG-Interpretation „原意" verwendet.

[94] Weitergehend JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340, der offenbar bereits ein fehlerhaftes Zitieren von Rechtsnormen ausreichen lassen will, um eine „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung" anzunehmen.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

aa) Unanwendbare Gesetze und Rückwirkung

Vergleichsweise einfach zu verstehen sind die Anwendungsfälle in § 390 Nr. 3 und 4 ZPG-Interpretation (§ 10 Nr. 3 und 4 Wiederaufnahme-Interpretation), wonach nur die bestehenden Gesetze anzuwenden und gesetzliche Regelungen zur Rückwirkung zu beachten sind.

bb) Widerspruch zum „Wesen des Falls"

Laut der Literatur entspricht das „angewendete Recht offensichtlich nicht dem Wesen des Falls" im Sinne von § 390 Nr. 1 ZPG-Interpretation (§ 10 Nr. 1 Wiederaufnahme-Interpretation), wenn der Richter Rechtsbestimmungen aus einem falschen Rechtsgebiet anwendet.[95] Als Beispiele genannt wird unter anderem, dass statt der einschlägigen sachenrechtlichen Vorschriften schuldrechtliche Vorschriften angewendet werden, oder dass statt der eigentlich anwendbaren Regelungen zum Darlehen auf die allgemeinen Vorschriften zum Leihvertrag abgestellt wird.[96]

cc) Unzutreffende zivilrechtliche Haftung

Die Ausführungen der Literatur zum Tatbestand einer vom Gericht festgesetzten zivilrechtlichen Haftung, die offensichtlich den Vereinbarungen der Parteien oder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§ 390 Nr. 2 ZPG-Interpretation, § 10 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation), machen deutlich, dass zivilrechtliche Haftung weit zu verstehen ist und (nach deutschem Verständnis) sowohl primäre als auch sekundäre Ansprüche umfasst.[97] Betont wird, dass die Gerichte durch diese Vorschrift dazu angehalten seien, die zulässigen privaten Vereinbarungen (wie Vertragsstrafen) zu berücksichtigen.[98] Hierzu steht allerdings ein in der Kommentierung zu § 13 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation angeführter Beispielfall in einem gewissen Widerspruch, da es dort nicht um eine Parteivereinbarung geht, sondern um eine bloße Gesetzesauslegungsfrage. In diesem Fall hob nämlich das Obere Volksgericht der Provinz Jiangsu als Wiederaufnahmegericht ein Berufungsurteil auf, das dem Kläger für eine Ortsbezeichnung einen markenrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten gewährt hatte, weil es „nicht angemessen" sei, die Nutzung einer Ortsbezeichnung als Marke zu schützen.[99]

---

[95] Das „Wesen des Falls" wird dabei als „Wesen der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien" (当事人之间法律关系的性质) definiert; SHEN Deyong, 1030.

[96] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 115.

[97] SHEN Deyong, 1031.

[98] So sinngemäß JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 115 f.

[99] Urteil des Oberen Volksgerichts Jiangsu vom 20. Dezember 2004, JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 132 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

dd) Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung

Wohl am problematischsten ist die Interpretation des § 390 Nr. 5 ZPG-Interpretation (§ 13 Nr. 5 Wiederaufnahme-Interpretation). Schon von seinem Wortlaut her erscheint ein „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung" (违反法律适用规则的) wie eine Art Oberbegriff oder Generalklausel, unter die sich alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen. Da die Liste des § 390 ZPG-Interpretation aber abschließender Natur sein soll, stellt sich die Frage, ob schon jeder auch noch so kleiner Fehler bei der Gesetzesanwendung genügen soll, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen.

Betrachtet man die einschlägige Literatur zu den Verstößen gegen „Regeln der Rechtsanwendung", so verwundert es nicht, dass die Autoren offenkundige Schwierigkeiten haben, diesen Anwendungsfall systematisch und inhaltlich zu präzisieren. So werden einerseits als Beispiele Verstöße gegen die folgenden Vorrangregeln genannt: (1) höherrangiges Recht verdrängt nachrangiges Rechts; (2) spezielleres Recht geht allgemeinerem Recht vor; (3) zwingendes Recht geht dem dispositiven Recht vor; (4) Ausnahmeregelungen verdrängt allgemeine Regelungen; (5) neueres Recht geht älterem Recht vor. Ferner sei der Parteiwille bei der Auslegung zu beachten.[100] Schließlich seien in Fällen mit Außenberührung zunächst die Regelungen des Kollisionsrechts anzuwenden, bevor die *lex causae* (准据法), also das Recht, das gemäß den Kollisionsnormen in der Sache selbst maßgebend ist, angewendet werden dürfe.[101]

Andererseits, so zumindest ein Teil der Literatur, bedeute selbstverständlich nicht schon jede fehlerhafte Rechtsanwendung einen hinreichenden Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung, der eine Wiederaufnahme rechtfertige. Die falsche Anwendung des Rechts müsse sich vielmehr in dem Urteil niederschlagen.[102] Als Beispiel für einen Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung führt diese Literaturmeinung eine Entscheidung des Oberen Volksgerichts der Provinz Zhejiang an, in der das Gericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, da das Untergericht übersehen hatte, dass die Parteien die Geltung des „Warschauer Abkommens über die Beförderung im internationalen Luftverkehr" vereinbart hatten und stattdessen seine Entscheidung auf das sonst anwendbare chinesische Recht gestützt hatte. Die Anwendung des Warschauer Abkommens (im konkreten Fall: der dort statuierten Höchstgrenze für Schadenersatz) führte zu anderem rechtlichen Ergebnis als bei Anwendung des chinesischen Rechts.[103]

---

[100] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 117 f.; vgl. auch SHEN Deyong, 1032, und JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340.

[101] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 340.

[102] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 118.

[103] Urteil des MVG Hangzhou, Az. (2004) Hang Min Yi Zai Zhong Zi Nr. 19, JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 150 ff.; auch abgedruckt in: Guide on the adjudication supervision [审判监督指导] 2005, Nr. 2, 167 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

ee) Offensichtlicher Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen

Der offensichtliche Verstoß gegen den gesetzgeberischen Willen nach § 390 Nr. 6 ZPG-Interpretation (§ 13 Nr. 6 Wiederaufnahme-Interpretation: Verstoß gegen den gesetzgeberischen Zweck[104]) wird in der Literatur schließlich vergleichsweise knapp abgehandelt. Vor allem wird anhand verschiedener Begriffe dargelegt, was unter dem gesetzgeberischen Willen zu verstehen[105] und wie dieser Wille zu ermitteln ist[106]. Im Übrigen verweist die Literatur auf eine Entscheidung des Obersten Volksgerichts zu einem recht komplexen Sicherungsfall. Dort hat das Oberste Volksgericht (mit Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 3 AGZR) eine allgemeine Einwendung des Sicherungsgebers statuiert, wenn ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Gläubiger/Sicherungsnehmer und dem Schuldner zu Lasten des Sicherungsgebers vorliegt.[107] Dieser Fall ist gesetzlich nur für den Bürgen geregelt[108] und wird von dem Gericht nunmehr auch mittels einer Analogie für den Besteller einer Hypothek angenommen.[109]

b) Aufhebung oder Änderung von Rechtsurkunden

Nach § 200 Nr. 12 ZPG ist der Wiederaufnahmeantrag ebenfalls begründet, wenn eine Rechtsurkunde, auf der die ursprüngliche Entscheidung „beruht", aufgehoben oder geändert worden ist.

In § 393 ZPG-Interpretation stellt das OVG fest, dass unter „Rechtsurkunden" in § 200 Nr. 12 ZPG nicht nur rechtskräftige Urteile, Beschlüsse und Schlichtungsurkunden zu verstehen sind, sondern auch rechtskräftige Schiedssprüche und solche öffentlich beurkundeten Schuldurkunden, die zwangsvollstreckbar sind.

---

[104] In der Literatur findet sich keine Stellungnahme dazu, welche Bedeutung die Änderung des Wortlautes in den beiden Interpretationen hat. Die Ausführungen bei SHEN Deyong, 1032, lassen darauf schließen, dass kein Unterschied zwischen dem „gesetzgeberischen Willen" und dem „gesetzgeberischen Zweck" besteht.

[105] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 118 f.

[106] SHEN Deyong, 1032.

[107] Die Bank A (Sicherungsnehmer und Gläubiger) wollte dem Unternehmen B (Sicherungsgeber) einen Kredit in Höhe von RMB 19 Mio. Yuan gewähren, durfte aber eigentlich nur RMB 10 Mio. Yuan bereitstellen. Die Parteien kamen darin überein, dass die Bank die weiteren RMB 9 Mio. Yuan einem anderen Unternehmen (C; Schuldner) als Kredit gewährt, das insoweit als Strohmann auftritt. B bewilligte A für diesen Kredit eine Hypothek. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass C die Darlehensvaluta B zur Verfügung stellen würde. Dazu kam es aber nicht, weil C die Darlehensvaluta aufgrund einer heimlichen Vereinbarung mit A dafür verwendete, um einen anderen Kredit bei A zu tilgen.

[108] § 30 Sicherheitengesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国担保法] vom 30. Juni 1995, deutsch mit Quellenangabe in: Frank MÜNZEL (Hrsg.), Chinas Recht, 30.6.95/2.

[109] Urteil des OVG vom 18. Dezember 2003, Az. (2003) Min Er Ti Zi Nr. 2, Kommentierung, S. 158 ff.; auch abgedruckt in: Guide on the adjudication supervision [审判监督指导] 2004, Nr. 1, 68 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Aus § 16 Wiederaufnahme-Interpretation ergibt sich, dass ein „Beruhen“ im Sinne des § 200 Nr. 12 ZPG vorliegt, wenn sich die Feststellung von „grundlegenden Tatsachen“[110] und das „Wesen des Falls“[111] in der ursprünglichen Entscheidung auf Grund anderer Rechturkunden ergibt, und diese anderen Rechtsurkunden aufgehoben oder geändert wurden.

c) Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung

§ 200 Nr. 13 ZPG sieht als letzten Wiederaufnahmegrund vor, dass Richter oder Schöffen „bei der Behandlung dieses Falls“ (审理该案件时)[112] korrupt gehandelt, Bestechungen genommen, zum eigenen Vorteil unlauter gehandelt und das Recht gebeugt haben.

§ 394 ZPG-Interpretation verlangt, dass die betreffende Handlung in rechtskräftigen strafrechtlichen Rechtsurkunden oder Beschlüssen über disziplinarische Maßnahmen bestätigt worden sind.

3. Verfahrensfehler

Im Gegensatz zum Zivilprozessgesetz in der Fassung von 2007 kennt § 200 ZPG keine relativen Verfahrensfehler mehr.[113] § 200 Nr. listet nur noch Verfahrensverstöße auf, die ohne weiteres einen Wiederaufnahmegrund darstellen (absolute Verfahrensfehler).

Keine (absoluten) Verfahrensfehler sind seit der Revision des ZPG in 2012 „gegen das Gesetz verstoßende Zuständigkeitsfehler“ (so noch nach § 179 Abs. 1 Nr. 7 ZPG 2007). Dies erscheint vor dem Hintergrund der mit § 137 Abs. 2 ZPG neu eingeführten Rechtsfolge der Präklusion bei einer rügelosen Einlassung der Gegenpartei im Fall der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts[114] als konsequent.[115]

---

[110] Zu diesem Begriff siehe oben S. 359.

[111] Zu diesem Begriff siehe oben S. 361.

[112] Erforderlich sei, dass die „moralische Verfehlung“ (品行问题) in diesem konkreten Verfahren stattgefunden hat, JIANG Wei, 309.

[113] Als Wiederaufnahmegrund weggefallen sind nach § 179 Abs. 2, 1. Alt. a.F. „Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren, wenn diese ein korrektes Urteil bzw. einen korrekten Beschluss in diesem Fall beeinträchtigen konnten“.

[114] Siehe hierzu oben § 3 S. 61.

[115] Offen bleibt allerdings, wie mit Zuständigkeitsfehlern umzugehen ist, bei denen die Bestimmungen über die verschiedenen Stufen der Zuständigkeit und der ausschließlichen Zuständigkeiten verletzt sind. Denn hier soll die Präklusionswirkung des § 127 Abs. 2 ZPG nicht gelten. Von Teilen der Literatur wird mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Übertragung der Zuständigkeit an ein untergeordnetes Gericht und der damit verbundenen Gefahr, dass der Rechtsweg zum OVG willkürlich abgeschnitten werden könne, angenommen, dass „der Wiederaufnahmegrund der Unzuständigkeit in der Praxis beibehalten“ worden sei. Siehe Yuanshi BU, 318. Zu zwei Untersuchungen von entsprechenden Fällen, die nach der Änderung des ZPG in 2012 von Volksgerichten entschieden wurden, siehe LI

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

a) Nicht geprüfte Beweise

Nach dem mit der Revision in 2007 eingefügten § 200 Nr. 4 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler vor, wenn die „Hauptbeweise“[116] für die in der ursprünglichen Entscheidung festgestellten Tatsachen[117] nicht (wechselseitig von den Parteien) geprüft (质证) worden sind.[118] Unschädlich ist nach § 389 ZPG-Interpretation hingegen, wenn sich die betreffende Partei weigert, eine Meinung zur Prüfung der Beweise zu äußern, oder wenn sie sich hierzu überhaupt nicht äußert.[119]

b) Fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers

Gemäß § 200 Nr. 7 ZPG ist ein absoluter Verfahrensfehler außerdem darin zu sehen, dass die Zusammensetzung des mit dem Fall betrauten Spruchkörpers nicht dem Recht entspricht, oder Richter und Schöffen, die nach dem Recht von der Behandlung des Falls ausgeschlossen werden müssen, nicht ausgeschlossen worden sind.[120]

c) Fehlerhafte Teilnahme an Prozess durch eine Partei

Gemäß § 200 Nr. 8 ZPG liegt ein absoluter Verfahrensfehler auch dann vor, wenn ein nicht Prozessfähiger den Prozess geführt hat, ohne vom gesetzlichen Vertreter vertreten zu sein[121], oder eine Partei, die am Prozess teilnehmen muss, aus Gründen, für die nicht sie selbst oder ihr Prozessvertreter verantwortlich ist (不能归责), nicht am Prozess teilgenommen hat (未参加诉讼).[122]

Hao, Jurisdictional Mistakes, 158 ff.; und LI Hao, Remaining Problems, 128 ff. A.A. offenbar JIANG Wei, 308, und ZHANG Weiping, 377, die gute Argumente dafür anführen, dass Zuständigkeitsfehler kein Wiederaufnahmegrund mehr sind.

[116] Zur (fehlenden) Definition des Begriffs „Hauptbeweise“ siehe oben S. 359.

[117] ZHANG Weiping, 375, will den Tatbestand weiter einschränken, indem er nur eine Nichtprüfung der Hauptbeweise zu „grundlegenden Tatsachen“ ausreichen lassen will.

[118] Zu dem Verfahren der wechselseitigen Prüfung von Beweismaterial durch die Parteien siehe § 6 S. 150.

[119] Hintergrund der Regelung ist laut SHEN Deyong, 1029, das das Volkgericht bei nicht fristgerecht eingereichten Beweismitteln gemäß § 34 Abs. 2 Beweisbestimmungen eine Prüfung durch die andere Partei nur mit deren Zustimmung durchführen kann. Verweigert die andere Partei die Zustimmung, um die Nichtprüfung als Wiederaufnahmegrund geltend zu machen, sei dem von den Gerichten gemäß § 389 ZPG-Interpretation nicht stattzugeben.

[120] Zum Ausschluss von Richtern und Schöffen (wegen Befangenheit) siehe die §§ 44 ZPG und die §§ 43 ff. ZPG-Interpretation. Siehe auch Sven-Erik GREEN, 217 ff.

[121] Zur Prozessfähigkeit und Vertretung nicht prozessfähiger Parteien siehe oben § 4 S. 69 f.

[122] In der Literatur findet sich keine Stellungnahme zu der Frage, welcher Zurechnungsmaßstab an die Partei und ihren Prozessvertreter anzulegen ist, und wie das Merkmal der fehlenden „Teilnahme am Prozess“ zu verstehen ist. JIANG Wei, 308, meint, dass letztere

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

d) Verstoß gegen das rechtliche Gehör

§ 200 Nr. 9 ZPG sieht als absoluten Verfahrensfehler ferner vor, dass in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen einer Partei das Recht genommen worden ist, streitig zu verhandeln (辩论权利)[123].

Da ein solcher Verstoß gegen das rechtliche Gehör graduell durchaus verschieden sein kann[124], konkretisiert § 391 ZPG-Interpretation (ähnlich wie bereits § 15 Wiederaufnahme-Interpretation) in einer nicht abschließenden Liste[125], wann ein hinreichend schwerwiegender Verstoß gegen das rechtliche Gehör vorliegt, der eine Wiederaufnahme erfordert.

Hinreichend schwerwiegend ist demnach, wenn (1) der Partei nicht gestattet worden ist, ihre Ansichten in streitiger Verhandlung zu äußern[126], wenn (2) wenn der Fall in einer Sitzung behandelt (开庭审理) werden musste[127], aber nicht in einer Sitzung behandelt worden ist[128], wenn (3) eine Partei ihr Recht zur streitigen Verhandlung nicht ausüben kann, weil ihr Kopien der Klageschrift oder der Berufungsschrift nicht zugestellt worden sind. Als Beispiel nennt die Literatur, dass ein Gericht eine streitig Verhandlung zu einer bestimmten Rechtsbeziehung der Parteien durchführt, die Entscheidung dann aber auf Grund einer anderen Rechtsbeziehung fällt.[129] Ein Wiederaufnahmegrund liege auch dann vor, wenn ein Gericht die Klageschrift oder die Berufungsschrift (gemäß § 92 ZPG) durch öffentliche Bekanntmachung zustellt, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.[130]

Einen weiteren in diesen Zusammenhang gehörenden Verstoß gegen das rechtliche Gehör nennt § 200 Nr. 10 ZPG: Den Erlass eines Versäumnisurteils ohne vorherige schriftliche Vorladung.[131]

Voraussetzung auf notwendige Streitgenossen (必要的共同诉讼人, siehe hierzu oben § 4 S. 72 ff., also die fehlende Hinzuziehung als Partei zu dem Prozess, beschränkt sei.

[123] Das Recht, streitig zu verhandeln, gewährt § 12 ZPG.

[124] So auch ZHANG Weiping, 376.

[125] Siehe § 391 Nr. 4 ZPG-Interpretation.

[126] Nach SHEN Deyong, 1035, sei aber unschädlich, wenn das Gericht unterbindet, dass Parteien oder ihre Prozessvertreter zu einem Sachverhalt vortragen, der mit dem Fall nicht in Verbindung steht, oder dass sie ihren Vortrag wiederholen.

[127] Wann ein Fall in einer Sitzung behandelt werden muss, regelt laut SHEN Deyong, 1035, für das Verfahren erster Instanz § 133 ZPG, für das Verfahren zweiter Instanz § 169 ZPG. Die betreffenden Tatbestände machen jedoch deutlich, dass die Gerichte bei der Entscheidung, ob eine Sitzung durchzuführen ist, einen weiten Ermessenspielraum haben.

[128] Dieses Regelbeispiel wurde im Vergleich zu § 15 Wiederaufnahme-Interpretation neu aufgenommen.

[129] WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 414.

[130] SHEN Deyong, 1036.

[131] Siehe JIANG Wei, 307, der die Ansicht vertritt, dass der Tatbestand des § 200 Nr. 10 ZPG bereits vom Tatbestand des Verstoßes gegen das rechtliche Gehör nach § 200 Nr. 9 ZPG umfasst ist.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Demgegenüber liegt nach § 15 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor, wenn „nach dem Recht“ (d.h. „in rechtmäßiger, gesetzlich bestimmter Weise“) unter Abwesenheit verhandelt wurde oder wenn „nach dem Recht“ ohne weitere mündliche Verhandlung eine Entscheidung getroffen wurde.

e) Fehlerhafter Urteilstenor

Nach § 200 Nr. 11 ZPG führt es auch zur Wiederaufnahme, wenn in der ursprünglichen Entscheidung die Klageforderung (teilweise) übergangen oder über sie hinausgegangen worden ist.[132]

Laut § 392 ZPG-Interpretation sind sowohl Klageforderungen (erster Instanz) als auch Berufungsforderungen in zweiter Instanz umfasst, wobei dieser Wiederaufnahmegrund jedoch bereits in der zweiten Instanz geltend gemacht worden sein muss.

4. Wiederaufnahmegründe im Schlichtungsverfahren

Im Falle der Wiederaufnahme eines durch eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens kann eine Partei nach § 201 S. 1 ZPG die Wiederaufnahme beantragen, wenn sie Beweise vorlegt, die nachweisen, (1) dass die Schlichtung gegen den Grundsatz der Freiwilligkeit verstieß, oder (2) dass die Schlichtungsvereinbarung gegen das Recht verstieß, das heißt durch Zwang oder Drohung zustande gekommen ist, oder inhaltlich gegen zwingendes Recht verstößt.[133]

Stellt das Volksgericht fest, dass dieVoraussetzungen erfüllt sind, muss es die Wiederaufnahme des Verfahrens beschließen.

Die Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten aus dem Jahr 2002 hatten außerdem ausreichen lassen, dass Schiedsvereinbarungen „staatliche Interessen, öffentliche Interessen oder Interessen anderer verletzen“.[134] Da diese Regelung nicht mit der neuen ZPG-Interpretation übereinstimmt, tritt sie gemäß § 552 ZPG-Interpretation hinter der neuen Interpretation zurück.[135]

---

[132] Zu einer Reihe von (zum Teil sehr weitgehenden) Beispielen siehe JIANG Wei/ XIAO Jianguo, 341. Die Autoren befürworten offenbar, dass bereits ein ungenauer, nicht konkreter (不明确，不具体) Urteilstenor einen Wiederaufnahmegrund darstellt.

[133] § 201 S. 1 ZPG nimmt auf die Regelungen in den §§ 93, 96 ZPG Bezug, wonach die Parteien weder zur Durchführung der Schlichtung noch zum Abschluss einer Schlichtungsvereinbarung gezwungen werden dürfen und der Inhalt von Schlichtungsvereinbarungen nicht gegen (zwingende) gesetzliche Bestimmungen verstoßen darf.

[134] § 8 Nr. 7 Wiederaufnahmeeröffnungs-Ansichten.

[135] Freilich ist eine Wiederaufnahme durch die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zulässig, siehe oben S. 352. Hierauf weisen auch JIANG Wei, 309 f., und WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 415, hin.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

C. Wiederaufnahmeverfahren

Nach der Verfahrenseinleitung beginnt das eigentliche Wiederaufnahmeverfahren, in dem das Volksgericht darüber entscheidet, ob das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird. Hierbei ist wiederum zwischen einem Wiederaufnahmeverfahren, dessen Einleitung auf Antrag der Parteien erfolgte (I.) und einem von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmefahren zu unterscheiden (II.). Letzteres ist allerdings nur im Hinblick auf das Verfahren näher geregelt, das durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist. Für das Wiederaufnahmeverfahren, das von einer Initiative innerhalb der Volksgerichte selbst ausging, finden sich nur Regelungen dazu, welche Gerichte für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig sein können.[136]

I. Wiederaufnahmeverfahren auf Antrag der Parteien

Auch im Hinblick auf das Wiederaufnahmeverfahren, dessen Einleitung auf Antrag der Parteien erfolgte, enthält das ZPG nur sehr rudimentäre Vorschriften und beschränkt sich (abgesehen von der systematisch fehlplatzierten Regelung in § 203 S. 4 ZPG[137]) in § 204 ZPG auf die Regelung, das Volksgericht habe den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu beschließen, wenn ein Widerauf nahmegrund nach § 200 ZPG vorliege; ansonsten habe es den Antrag zurückzuweisen.

In den justiziellen Interpretationen entwickelt das OVG konkretere Regelungen für das Wiederaufnahmeverfahren.

1. Bildung eines Spruchkörpers

Das Verfahren beginnt, indem das betreffende Volksgericht gemäß § 8 Wiederaufnahme-Interpretation ein Kollegium bildet, welches dann über die Wiederaufnahme entscheidet.[138]

---

[136] Soweit ein Volksgericht höherer Stufe gemäß § 198 Abs. 2 ZPG von seiner „Berechtigung“ Gebrauch macht, das Verfahren wiederaufzunehmen, kann es nach dieser Vorschrift den Rechtsstreit durch „Ansichziehen der Behandlung“ (提审) selbst wiederaufnehmen oder (2) den Rechtsstreit durch „Anweisung“ (指令) an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat. Nach welchen Kriterien zwischen diesen Zuständigkeiten entschieden wird, bleibt unbeantwortet. Siehe hierzu (im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens auf Antrag der Parteien) unten S. 374 ff.

[137] § 203 ZPG betrifft nicht nur die Annahme des Wiederaufnahmeantrags, sondern in S. 4 auch die Prüfung des Wiederaufnahmeantrags innerhalb des Wiederaufnahmeverfahren, indem dort (neben einer gerichtlichen Aufforderung zur Ergänzung einschlägiger Unterlagen durch die Parteien) bestimmt wird, dass die Parteien „zu einschlägigen Dingen“ befragt werden können (hierzu unten S. 369).

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

2. Gegenstand der Überprüfung

Die Überprüfung durch das Volksgericht beschränkt sich nach § 9 Wiederaufnahme-Interpretation darauf, ob ein Wiederaufnahmegrund vorliegt. Nur solche Wiederaufnahmegründe werden geprüft, die der Antragsteller behauptet hat.[139]

3. Verfahrensarten

Aus den OVG-Interpretationen ergeben sich unterschiedliche Verfahrensabläufe, je nachdem, ob eine weitere Tatsachenermittlung notwendig erscheint.

a) Verfahren ohne weitere Tatsachenermittlung

Das Volksgericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung die Wiederaufnahme beschließen, wenn es nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien der Ansicht ist, dass die Gründe für die Wiederaufnahme vorliegen.

Während § 19 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation aus 2008 noch verlangte, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme beschließen „muss", wenn sich nach Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes ergibt, ist der Anwendungsbereich dieses Verfahrens ohne weitere Tatsachenermittlung seit 2009 deutlich enger gefasst: § 15 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sieht vor, dass das Volksgericht die Wiederaufnahme ohne weitere Tatsachenermittlung beschließen „kann" (nicht „muss") und schränkt diese Möglichkeit auf die Wiederaufnahmegründe Verfahrensfehler nach § 200 Nr. 7 und 8, 12 und 13 ZPG ein.[140]

Ohne weitere Tatsachenermittlung „kann" der Antrag zur Wiederaufnahme gemäß § 14 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten zurückgewiesen werden, wenn sich bereits ohne weitere Tatsachenermittlung ergibt, dass keiner der in § 200 ZPG aufgelisteten Wiederaufnahmegründe eingreift.

b) Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung

Lässt sich allein durch die Prüfung des schriftlichen Wiederaufnahmeantrags sowie der angefügten Materialien keine Entscheidung über die Wiederauf-

---

[138] Eine solche Regelung ist erforderlich, da § 41 ZPG ein Richterkollegium nur für das wiederaufgenommene Verfahren vorsieht, nicht aber für das Verfahren, das über die Wiederaufnahme entscheidet.

[139] Ziff. 11 Hs. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 11 Hs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[140] § 15 Nr. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sieht diese Möglichkeit auch für den Wiederaufnahmegrund der fehlenden Zuständigkeit vor, der jedoch bei der Revision des ZPG in 2012 weggefallen ist, siehe hierzu oben S. 364.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

nahme treffen, sind drei weitere Möglichkeiten vorgesehen, um zusätzliche Informationen zu gewinnen: (aa) Akteneinsicht, (bb) Parteibefragung und (cc) Parteianhörung.[141] Die Einholung von Sachverständigengutachten oder eine Inaugenscheinnahme auf Antrag der Parteien ist nach § 399 ZPG-Interpretation hingegen unzulässig.[142]

aa) Akteneinsicht

Das Volksgericht muss gemäß § 20 Wiederaufnahme-Interpretation die Akten des Falls heranziehen und auswerten, wenn es schwierig ist, lediglich durch Prüfung des Wiederaufnahmeantrags und der angefügten Materialien einen Beschluss zu fassen. Das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht ist verpflichtet, die Akten innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zur Heranziehung der Akten zu übersenden.[143] § 16 Abs. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten enthält eine Vereinfachungsregel: Notfalls kann das ursprünglich mit dem Fall befasste Gericht aufgefordert werden, anstelle der Originalakten eine Mitteilung übersenden, welche den relevanten Inhalt der Akte zusammenfasst. Die Wahrheit dieser Mitteilung muss von dem ursprünglich mit dem Fall befassten Gericht gewährleistet werden.

bb) Parteibefragung

Weiterhin entscheidet das Volksgericht gemäß § 397 S. 1 ZPG-Interpretation „nach den Erfordernissen des Falls“, ob es die Parteien befragt.[144]

Eine zwingende Befragung der Parteien ist für den Fall vorgesehen, dass die Wiederaufnahme wegen neuer Beweise (§ 200 Nr. 1 ZPG) beantragt wird.[145]

Es ist nicht geregelt, in welcher Form die Befragung durchzuführen ist. Es erscheint damit nicht ausgeschlossen, dass die Befragung schriftlich oder telefonisch erfolgt.[146]

---

[141] Ziff. 12 Wiederaufnahmeregeln, § 13 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[142] Dies schließt jedoch offenbar nicht aus, dass die Parteien selbst ein Sachverständigengutachten oder eine Inaugenscheinnahme beauftragen, um das betreffende Gutachten bzw. Protokoll als „neuen Beweis“ einzureichen (siehe oben S. 356 Fn. 71), SHEN Deyong, 1055.

[143] Ziff. 15 Abs. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 16 Abs. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[144] Gemäß § 21 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation „kann“ das Volksgericht „nach den Erfordernissen des Falls“ entscheiden, ob es die Parteien befragt.

[145] § 397 S. 2 ZPG-Interpretation, § 21 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation. Das Gericht kann entscheiden, die Befragung nur einer Partei oder beider Parteien durchzuführen; Ziff. 16 Wiederaufnahmeregeln, § 17 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[146] Der Vorschlag, eine Regelung zum konkreten Verfahren der Befragung in § 21 Wiederaufnahme-Interpretation aufzunehmen, wurde vom OVG nicht aufgegriffen, JIANG Bixin,

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

cc) Parteianhörung

Schließlich sehen die justiziellen Interpretationen vor, dass das Volksgericht in den folgenden Fällen „Anhörungen organisieren kann“:

(1) wenn neue Beweise vorliegen (§ 200 Nr. 1 ZPG),[147]
(2) bei fehlenden Beweisen für „grundlegenden Tatsachen“ (§ 200 Nr. 2 ZPG),[148]
(3) bei gefälschten Beweisen (§ 200 Nr. 3 ZPG)[149] und
(4) bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung (§ 200 Nr. 6 ZPG)[150].

Hinsichtlich der Details ergeben sich geringfügige Unterschiede zwischen den Interpretationen.[151]

Übereinstimmend sehen sie vor, dass die Anhörung vom Vorsitzenden Richter geführt wird[152], und dass sich die Parteien in ihrem Vorbringen und streitiger Verhandlung darauf zu beschränken haben, ob die Gründe des Wiederaufnahmeantrags Bestand haben.[153]

Wiederaufnahme, 206. SHEN Deyong, 1051, schildert sechs Phasen der Befragung der Parteien, lässt jedoch auch offen, ob eine schriftliche oder telefonische Befragung zulässig ist.

[147] Ziff. 17 Nr. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[148] Ziff. 17 Nr. 2 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[149] Ziff. 17 Nr. 3 Wiederaufnahmeregeln, § 18 Nr. 3 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[150] § 18 Nr. 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[151] So sehen die Wiederaufnahmeregeln nicht vor, dass eine Anhörung bei entschieden fehlerhafter Rechtsanwendung organisiert werden kann, sondern enthalten einen Auffangtatbestand, wonach eine Anhörung immer dann organisiert werden kann, wenn sie „nötig ist“; Ziff. 17 Nr. 4 Wiederaufnahmeregeln. Außerdem sind die Parteien nach § 19 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten in den Fällen, in denen das Kollegium eine Anhörung beschließt, fünf Tage vor der Anhörung hierüber zu benachrichtigen; in Ziff. 18 Wiederaufnahmeregeln betrug die Benachrichtigungsfrist drei Tage, sah aber auch eine Benachrichtigung von Zeugen vor.

[152] Ziff. 19 S. 1 Wiederaufnahmeregeln, § 20 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

[153] Ziff. 19 S. 3 Wiederaufnahmeregeln, vgl. die insofern etwas abweichende Formulierung in § 20 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Darüber hinaus ist in Ziff. 19 S. 2 Wiederaufnahmeregeln vorgesehen, dass der Vorsitzende Richter in der Anhörung unter Anlehnung an die Regelungen zur mündlichen Verhandlung (nach § 137 Abs. 2 ZPG) den Grund der Anhörung verkündet, die Liste der Namen der Richter und Schöffen und des Urkundsbeamten bekannt gibt, und die Parteien befragt, ob sie Ausschlussanträge stellen.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

4. *Sonderfälle bei weiteren Wiederaufnahmeanträgen*

a) *Weiterer Wiederaufnahmeantrag einer Partei im Wiederaufnahmeverfahren*

Wenn (neben dem Antragsteller) auch Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglichen Verfahrens während der Frist zur Überprüfung des Wiederaufnahmeantrags die Wiederaufnahme beantragen, muss das Volksgericht diese als weiteren Antragsteller aufnehmen, § 398 ZPG-Interpretation.[154] Das Gericht prüft dann den neu eingereichten Wiederaufnahmeantrag gemeinsam mit dem anderen Wiederaufnahmeantrag. Die Prüfungsfrist nach § 204 Abs. 1 ZPG wird unterbrochen.

b) *Weiterer Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft*

Das Erheben der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde, die während der Prüfung eines Wiederaufnahmeantrags einer Partei durch das Volksgericht eingereicht wird, führt gemäß § 26 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation dazu, dass das Volksgericht nach Maßgabe des § 211 ZPG über Wiederaufnahme zu entscheiden hat. Das Volksgericht, das die staatsanwaltschaftliche Beschwerde erhält, muss demnach innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde über die Wiederaufnahme entscheiden. Die Zuweisung der Behandlung des Rechtsstreits im wiederaufgenommenen Verfahren an ein „Volksgericht niedrigerer Stufe“ ist hier nur für die Wiederaufnahmegründe in § 200 Nr. 1 bis 5 ZPG zulässig.[155]

Der Anspruch, den der Antragsteller im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend macht, wird nach § 26 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation auch nach der Erhebung der staatsanwaltschaftlichen Beschwerde weiterverfolgt.[156]

5. *Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens*

Im Hinblick auf die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens werden folgende Fälle unterschieden: Die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags (a), die anderweitige Erledigung (b), die Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme (c), und die Anordnung der Wiederaufnahme, wobei hier auch zu entscheiden ist, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist (d). Außerdem stellt sich die Frage nach der Rechtskraft einer zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung, also ob nach der Zu-

---

[154] Siehe auch § 22 Wiederaufnahme-Interpretation.

[155] § 211 Hs. 2 ZPG.

[156] Eine solche Regelung ist laut der Kommentierung erforderlich, da das von einer Partei beantragte Wiederaufnahmeverfahren mit dem Beschluss des Volksgerichts gemäß § 211 ZPG beendet ist; JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 233.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

rückweisung eines Wiederaufnahmeantrags ein erneuter Wiederaufnahmeantrag der Parteien zulässig ist (e).

a) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags

Beantragt der Antragsteller während der Überprüfung des Falls die Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags, muss das Volksgericht durch Beschluss entscheiden, ob es dies gestattet, § 400 Abs. 1 ZPG-Interpretation.[157]

Als (konkludente) Rücknahme des Wiederaufnahmeantrags kann das Volksgericht es auch werten, wenn der Antragsteller mit schriftlicher Vorladung vorgeladen worden ist und sich ohne „ordentliche Gründe" nicht der Befragung unterwirft, § 400 Abs. 2 ZPG-Interpretation.[158] Gleiches gilt auch, wenn er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt.[159]

Ein weiterer Wiederaufnahmeantrag nach (konkludenter) Rücknahme ist gemäß § 401 ZPG-Interpretation nur zulässig, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 1, 3, 12 oder 13 ZPG vorliegt und der Antrag fristgemäß eingereicht wird.

b) Anderweitige Erledigung

Das Volksgericht entscheidet gemäß § 402 ZPG-Interpretation bei Vorliegen der folgenden sechs Tatbestände durch Beschluss, dass die Überprüfung des Falls beendet ist:

(1) Versterben oder – im Fall einer juristischen Person – Beendigung des Antragstellers, sofern es niemanden gibt, der die Rechte und Pflichten des Antragstellers eintritt, oder sofern derjenige, der in die Rechte und Pflichten eintritt, verzichtet (放弃) auf den Widerauffnahmeantrag;[160]

---

[157] Siehe auch § 23 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 23 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Ziff. 21 Wiederaufnahmeregeln sah hingegen vor, dass der Antrag auf Rücknahme vom Gericht gestattet werden muss.

[158] Siehe auch § 23 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation.

[159] § 21 S. 1 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Falls der Antragsgegner oder andere Parteien des ursprünglich behandelten Falls nicht an Befragungen oder Anhörungen teilnehmen oder wenn sie sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernen, führt dies hingegen nicht zu einer automatischen Verfahrensbeendigung, sondern nur dazu, dass dieser Beteiligte nach § 21 S. 2 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten (konkludent) auf sein Recht verzichtet, im Verfahren der Befragung oder Anhörung eine Ansicht vorzutragen.

[160] So bereits § 25 Nr. 1 Wiederaufnahme-Interpretation. Nach Ziff. 23 Nr. 1 und Nr. 3 Wiederaufnahmeregeln war hingegen ein passives Nichtstellen eines Antrags als Voraussetzung für Erledigung ausreichend.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

(2) wenn bei Leistungsklagen (给付之诉) der Antragsgegner keinen Rechtsnachfolger hat und es kein Vermögen gibt, in das vollstreckt werden kann;[161]
(3) wenn die Parteien eine Vergleichsvereinbarung getroffen haben und die Erfüllung bereits abgeschlossen ist, soweit in der Vergleichsvereinbarung nicht vereinbart wurde, auf die Beantragung der Wiederaufnahme nicht zu verzichten;[162]
(4) wenn andere Personen im Namen von Parteien die Wiederaufnahme beantragt haben, ohne hierzu bevollmächtigt zu sein;
(5) wenn das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, oder das nächsthöhere Volksgericht bereits die Wiederaufnahme beschlossen hat;
(6) wenn das Volksgericht feststellt, dass ein Nichtannahmegrund nach § 383 Abs. 1 ZPG-Interpretation vorliegt.

Keine Erwähnung findet mehr in § 402 ZPG-Interpretation der in § 25 Nr. 4 Wiederaufnahme-Interpretation normierte Erledigungstatbestand, dass die Streitigkeit der Parteien in einem anderen Fall gelöst werden kann. Nach der Regelung in § 552 ZPG-Interpretation ist davon auszugehen, dass das Volksgericht in solchen Situationen nicht mehr beschließen darf, das Wiederaufnahmeverfahren zu beenden.[163]

c) Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme

Kommt das Volksgericht in dem Verfahren mit weiterer Tatsachenermittlung nach Abschluss seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass kein Wiederaufnahmegrund eingreift, oder dass der Antrag zur Wiederaufnahme der Partei die (in § 205 ZPG bestimmte) Frist überschreitet, muss es den Wiederaufnahmeantrag durch Beschluss zurückweisen, § 395 Abs. 2 ZPG-Interpretation.

d) Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens an, weil ein Wiederaufnahmegrund eingreift, so muss es gemäß § 206 Hs. 1 ZPG zunächst

[161] So bereits § 25 Nr. 2 Wiederaufnahme-Interpretation. Ziff. 23 Nr. 4 Wiederaufnahmeregeln und § 25 Nr. 4 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten sahen diese Beschränkung auf Leistungsklagen nicht vor.

[162] Die älteren Interpretationen sahen entsprechende Erledigungstatbestände beim Abschluss von Vergleichsvereinbarungen vor, deren Anwendungsbereiche voneinander abwich; siehe § 25 Nr. 3 Wiederaufnahme-Interpretation, § 22 Wiederaufnahmeregeln, § 24 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten. Inwiefern neben § 402 ZPG-Interpretation noch Raum für eine Anwendung dieser älteren Interpretationen bleibt, ist unklar.

[163] Siehe JIANG Wei/XIAO Jianguo, 363, der diesen Erledigungsgrund im Rahmen seiner Ausführungen zu § 402 ZPG-Interpretation und § 25 Wiederaufnahme-Interpretation nicht erwähnt.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

grundsätzlich auch (durch einen entsprechenden Vermerk im Beschluss über die Wiederaufnahme[164]) die Unterbrechung der Vollstreckung[165] aus dem ursprünglichen Urteil beschließen. Von einer solchen Vollstreckungsunterbrechung „kann" das Volksgericht gemäß § 206 Hs. 2 ZPG in Fällen absehen, in denen Ansprüche wie etwa auf Unterhalt (für die Eltern, unter Ehegatten oder für Kinder) oder Hinterbliebenen- oder Verletztenrente, Behandlungskosten oder Arbeitsentgelt geltend gemacht werden.[166]

Außerdem hat das Volksgericht darüber zu entscheiden, welches Gericht für das wiederaufgenommene Verfahren zuständig ist.

Vom ZPG selbst geregelt ist nur der Fall, dass die Parteien nach § 199 ZPG den Antrag auf Wiederaufnahme beim Volksgericht der Grundstufe eingereicht haben: Dann bleibt das Volksgericht der Grundstufe gemäß § 204 Abs. 2 S. 1 ZPG auch für den wiederaufgenommenen Verfahren zuständig.[167]

Ansonsten nennt § 204 Abs. 2 S. 2 ZPG für das Oberste Volksgericht und die Oberen Volksgerichte (nicht hingegen für das Mittlere Volksgericht) die folgenden drei Möglichkeiten, ohne das Verhältnis dieser drei Möglichkeiten zueinander weiter zu bestimmen: Das Gericht kann (1) den Rechtsstreit durch „Ansichziehen der Behandlung" (提审) selbst wiederaufnehmen, (2) den Rechtsstreit durch „Anweisung" (指令) an das Volksgericht zur Wiederaufnahme überweisen, das den Rechtsstreit ursprünglich behandelt hat, oder (3) den Rechtsstreit durch „Bestimmung" (指定) einem „anderen Volksgericht" zur Wiederaufnahme überweisen.

Die Literatur geht unter Hinweis auf die justizielle Interpretation des OVG aus dem Jahr 2008 und eine weitere Interpretation aus dem Jahr 2015[168] davon aus, dass das „Ansichziehen der Behandlung" die Regel sei, während es sich bei der „Anweisung" um eine Ergänzung dieser Regel und bei der „Bestimmung" um eine Ausnahme von der Regel handele.[169] In der Praxis verhält es sich offenbar eher so, dass die höheren Gerichte im Wiederaufnahmeverfahren die Wiederaufnahme anordnen, ohne streng die Voraussetzungen hierfür zu prüfen, und dann das Volksgericht, das den Rechtsstreit ursprünglich

---

[164] § 396 Hs. 1 ZPG-Interpretation.

[165] Zur Unterbrechung der Vollstreckung siehe unten § 14 S. 419 f.

[166] § 396 Hs. 2 ZPG-Interpretation sieht vor, dass der Beschluss über die Unterbrechung der Vollstreckung bei Vorliegen dringender Umstände (情况紧急的) mündlich dem Volksgericht mitgeteilt werden kann, dem die Vollstreckung obliegt. Dem Gericht muss dann innerhalb von zehn Tagen nach der Mitteilung ein entsprechender schriftlicher Beschluss zugesendet werden.

[167] JIANG Wei, 311.

[168] Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der strengen Anwendung der Anweisung zur Wiederaufnahme und der Zurückverweisung zur erneuten Behandlung nach dem Recht [最高人民法院关于民事审判监督程序严格依法适用指令再审和发回重审若干问题的规定] vom 2. Februar 2015 (Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen).

[169] JIANG Wei/XIAO Jianguo, 366.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

behandelt hat, „anweisen“ oder ein anderes Volksgericht „bestimmen“, den Fall wiederaufzunehmen. Dieses Verhalten ist verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die höheren Gerichte auf diese Weise die Arbeitsbelastung verringern können, und vermeiden, mit Beschwerden zurückgewiesener Antragsteller des Wiederaufnahmeverfahrens konfrontiert zu sein.[170]

Dementsprechend hat das OVG in seinen Interpretationen immer wieder Schranken einzuführen versucht, die sich gegen diese Praxis richten:

Zunächst wird in den Interpretationen bestimmt, dass das Volksgericht, das die Wiederaufnahme angeordnet hat, „im Allgemeinen“ (一般) auch den wiederaufgenommenen Rechtsstreit an sich zieht und selbst entscheidet.[171]

Von diesem Grundsatz sind bestimmte Ausnahmen für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht vorgesehen, die den Rechtsstreit auch an das ursprünglich mit dem Fall befasste Volksgericht (oder ein anderes Volksgericht[172]) verweisen können.[173]

Wann diese Gerichte entgegen der grundsätzlichen Regelung die Sache nicht selbst entscheiden, wird in den Interpretationen nicht allgemein behandelt. In der Literatur wird deutlich, dass eine eigene Wiederaufnahme durch das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht nur dann nicht in Betracht kommen soll, wenn diese Gerichte personell mit der Behandlung überfordert sind.[174]

§ 2 S. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen legt einen Katalog von Fällen fest, in denen das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht den Rechtsstreit dem ursprünglich behandelnden Volksgericht überwiesen werden „kann“[175]:

(1) die Wiederaufnahme wurde aus den in § 200 Nr. 4 (nicht geprüfte Beweise), Nr. 5 (Unterlassen der Beweiserhebung von Amts wegen) oder

---

[170] Siehe insofern symptomatisch die Regelung in § 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen. Dort heißt es, dass die Volksgerichte der nächsthöheren Stufe (also die Gerichte, die im Wiederaufnahmeverfahren über den Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden haben) nicht durch die Anweisung zur Wiederaufnahme den Standard für die Initiierung der Wiederaufnahme senken und auch nicht deswegen untergeordnete Volksgerichte anweisen dürfen, Fälle wiederaufzunehmen, weil Parteien immer wieder Beschwerde erheben, ohne dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme vorliegen.

[171] § 27 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 2 S. 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[172] Diese Alternative regelt nur die Wiederaufnahme-Interpretation, nicht hingegen die Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[173] Das Mittlere Volksgericht muss hingegen einen auf Antrag einer Partei wiederaufgenommenen Rechtsstreit immer an sich ziehen; so auch ausdrücklich JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 234 und 241.

[174] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 234; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 366 f.

[175] Ähnlich bereits Ziff. 25 Wiederaufnahmeregeln und § 28 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Nr. 9 (Verstoß gegen das rechtliche Gehör) ZPG genannten Gründen beschlossen;

(2) die Wiederaufnahme richtet sich gegen eine rechtskräftige Entscheidung oder eine rechtskräftige Schlichtungsurkunde, die von einem Gericht erster Instanz erlassen worden ist;

(3) die Zahl der Kläger oder Beklagten ist groß oder sowohl Kläger als auch Beklagte sind natürliche Personen;

(4) der Rechtsprechungsausschuss des Gerichts, das die Wiederaufnahme anordnet, fasst einen entsprechenden Beschluss.

§ 3 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen sieht eine nicht abschließende Liste[176] mit Gegenausnahmen vor[177]: Demnach „muss" das Obere Volksgericht oder das Oberste Volksgericht den Rechtsstreit an sich ziehen, obwohl die Voraussetzungen für eine Anweisung zur Wiederaufnahme in § 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen vorliegen, wenn

(1) sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung richtet, die in einem wiederaufgenommenen Verfahren erlassen worden ist;

(2) sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Entscheidung richtet, die nach Erörterung im Rechtsprechungsausschuss des betreffenden Volksgerichts erlassen worden ist;

(3) ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 Nr. 13 ZPG (Korruption, Bestechung und Rechtsbeugung) geltend gemacht wird;

(4) das Volksgericht, das den Fall ursprünglich behandelt hat, nicht für die Wiederaufnahme dieses Falls zuständig ist;

(5) es erforderlich ist, die Anwendung des Rechts oder den Maßstab für die Ausübung des Ermessens zu vereinheitlichen.

Ob der Rechtsstreit durch „Bestimmung" einem anderen Volksgericht zur Wiederaufnahme zu überweisen ist, wird nur in § 28 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation angesprochen: Als Umstände, auf die insoweit abzustellen ist, nennt § 28 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation beispielhaft den „Grad des Einflusses des Falls" (案件的影响程度) und die „am Fall beteiligten Personen" (案件参与人). Gelangt das Volksgericht hiernach zu der Ansicht, dass ein anderes Volksgericht bestimmt werden sollte, muss es (nach § 28 Abs. 1 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation) bei der Wahl des Gerichts Faktoren wie die „Erleichterung der Ausübung des Klagerechts der Parteien" (便利当事人行使诉讼权利) und „Erleichterung der Behandlung durch das Volksgericht" (便利人民法院审理) berücksichtigen.

---

[176] Gemäß § 3 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen gilt eine Gegenausnahme auch dann, wenn andere Umstände vorliegen, bei denen die Anweisung des Volksgerichts, das den Fall ursprünglich behandelt hat, wiederaufzunehmen, nicht angemessen (不宜) ist.

[177] Ähnliche Regelungen enthielten auch § 29 Wiederaufnahme-Interpretation und Ziff. 26 Wiederaufnahmeregeln.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

e) Rechtskraft der zurückweisenden Wiederaufnahmeentscheidung

Ob nach der Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrags ein erneuter Wiederaufnahmeantrag der Parteien zulässig ist, wird im ZPG nicht geregelt.

Allerdings erlangt der Beschluss über die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags gemäß § 24 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation Rechtskraft, sobald er zugestellt worden ist. Hiermit wird indes nur bestimmt, dass eine Berufung gegen die zurückweisende Wiederaufnahmeentscheidung nicht zulässig ist.[178]

Weitergehende Aussagen finden sich in § 31 Wiederaufnahmeprüfungs-Ansichten: Nach Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags wird ein auf den „gleichen Grund" (相同理由) gestützter Antrag nicht angenommen (Abs. 1) und der Antragsteller kann einen Antrag auf Wiederaufnahme auch nicht beim nächsthöheren Gericht einreichen (Abs. 2).

§ 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation bestätigt die Rechtskraft der zurückweisenden Widerauf nahmeentscheidung, indem dort (allgemein) bestimmt ist, dass ein nach Zurückweisung des Widerauf nahmeantrags eingereichter Antrag auf Widerauf nahme vom Volksgericht nicht angenommen wird.

Freilich bleibt es den Parteien seit der Revision des ZPG in 2012 unbenommen, nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 ZPG bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag zu stellen, ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten.[179]

6. Verfahrensdauer

Das Volksgericht hat den Fall ab dem Erhalt des schriftlichen Antrags auf Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten zu überprüfen und die Wiederaufnahme zu beschließen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 200 ZPG vorliegt; ansonsten hat es den Antrag zurückzuweisen, § 204 Abs. 1 ZPG.

---

[178] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, S. 219. Die Frage, ob erneut Wiederaufnahme beantragt werden kann, war laut dem Autor (S. 220 f.) vom OVG bewusst offen gelassen worden. Er führt aus, dass das Zivilprozessgesetz hierzu keine Aussage mache, so dass in einer justiziellen Interpretation des OVG das Recht der Parteien, nach Zurückweisung des Antrags eine (erneute) Wiederaufnahme zu beantragen, nicht eingeschränkt werden könne. Entwürfe zur Wiederaufnahme-Interpretation sahen noch entsprechende Klauseln vor, wurden jedoch auch mit dem Hinweis auf das Ziel der Revision des Zivilprozessgesetzes im Jahr 2007, das Recht der Parteien zur Wiederaufnahme zu stärken, aus der endgültigen Fassung gestrichen.

[179] Insofern ist es konsequent, dass § 420 ZPG-Interpretation anordnet, dass Fälle, die das Volksgericht (im wiederaufgenommenen Verfahren) behandelt, weil es wegen einer Beschwerde oder eines Ermittlungsvorschlags der Volksstaatsanwaltschaft die Wiederaufnahme beschlossen hat, nicht durch vorher bereits erlassenen Beschluss über die Zurückweisung von Wiederaufnahmeanträgen der Parteien beeinträchtigt werden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

II. Wiederaufnahmeverfahren auf staatsanwaltliche Beschwerde

Im Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft muss das Volksgericht innerhalb von 30 Tagen ab dem Erhalt der Beschwerde zur Wiederaufnahme einen Beschluss fassen, § 211 ZPG.

Beschwerdefälle können in der Sitzung abgehalten werden, § 421 ZPG-Interpretation. In diesem Fall muss es die Staatsanwaltschaft[180], die Parteien und andere Prozessteilnehmer drei Tage vor der Sitzung benachrichtigen.[181] Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, ihre im Rahmen ihrer Ermittlungsbefugnisse erlangten Ermittlungsergebnisse im Hinblick auf Parteien und am Fall nicht Beteiligte bei Gericht einzureichen und zu erläutern. Die Ergebnisse werden (wie Beweise) von den Parteien beider Seiten geprüft.[182]

Das Volksgericht muss auch über Beschwerden der Staatsanwaltschaft entscheiden, die diese auf Grund eines Antrags der Parteien nach § 209 ZPG einreicht, § 417 ZPG-Interpretation. Die Voraussetzungen entsprechen der Prüfung der Annahme des staatsanwaltlichen Ermittlungsvorschlags nach § 416 ZPG-Interpretation.[183] Zu prüfen ist also insbesondere die Subsidiarität der Beschwerde in der Gestalt, dass das Volksgericht bereits einen Antrag der Parteien auf Wiederaufnahme zurückgewiesen hat, oder dass das Volksgericht nicht fristgemäß über den Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme entschieden hat.

Sind die Voraussetzungen des § 417 ZPG-Interpretation nicht erfüllt, schlägt das Volksgericht der Staatsanwaltschaft vor, die Beschwerde zu ergänzen, zu korrigieren oder zurückzunehmen. Kommt die Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichts nicht nach, beschließt das Gericht, dass die Beschwerde nicht angenommen wird.

Ordnet das Volksgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens auf staatsanwaltliche Beschwerde an, stellt sich wiederum die Frage, welches Gericht über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheidet. Hierzu bestimmt § 211 Hs. 2 ZPG, dass der Fall einem Volksgericht niedrigerer Stufe zur Wiederaufnahme übertragen werden „kann“, wenn das Verfahren wegen eines Wiederaufnahmegrundes in § 200 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ZPG wiederaufgenommen wird.[184] Grundsätzlich soll also das Volksgericht über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit entscheiden, das auch im Wiederaufnahmever-

---

[180] Die Volksstaatsanwaltschaft gleicher Stufe oder die Volksstaatsanwaltschaft, die die Beschwerde eingereicht hat, muss hierzu gemäß § 421 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation einen Staatsanwalt zur Sitzung entsenden.

[181] In Übereinstimmung mit dem Verfahren erster Instanz nach § 136 ZPG.

[182] Zu diesem Beweisprüfungsverfahren (质证) siehe oben S. 365.

[183] Siehe hierzu oben S. 353.

[184] § 418 ZPG-Interpretation sieht eine entsprechende Regelung für Beschwerden vor, die die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Parteien eingereicht hat.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

fahren die Wiederaufnahme angeordnet hat.[185] Im Übrigen bietet es sich an, auf die Kriterien bei der Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Parteien zurückzugreifen.[186]

D. Wiederaufgenommenes Verfahren

Hat das Volksgericht im Wiederaufnahmeverfahren entschieden, dass das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen wird, muss das hierfür zuständige Gericht im wiederaufgenommenen Verfahren erneut über den Rechtsstreit entscheiden. Hierbei ist auf die folgenden Punkte einzugehen: Die Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens (I.), die Verfahrensregeln (erste oder zweite Instanz), die im wiederaufgenommenen Verfahren anzuwenden sind (II.), den Gegenstand der Prüfung und die Zulässigkeit der Änderung dieses Gegenstandes (durch Klageerweiterungen oder Widerklagen) (III.), unter welchen Umständen das wiederaufgenommene Verfahren ohne Sachentscheidung zu beenden ist (IV.), die Zulässigkeit und Wirkung einer Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren (V.) und die gerichtliche Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren (VI.). Schließlich stellt sich die Frage, ob und welche Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren zulässig sind (VII.).

I. Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens

Parteien des wiederaufgenommenen Verfahrens sind die Parteien des Verfahrens, das ursprünglich behandelt wurde, § 41 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.[187]

II. Anwendbares Verfahren

Die Frage, ob das wiederaufgenommene Verfahren als Verfahren erster oder zweiter Instanz durchzuführen ist, hat Konsequenzen für die Rechtskraft der Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren.[188]

Um ein Verfahren erster Instanz handelt es sich, wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem erstinstanzlichen Gericht getroffen worden ist, § 207 Abs. 1 ZPG.

---

[185] So ausdrücklich § 2 Abs. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[186] Siehe hierzu oben S. 374 ff.

[187] Wenn der Antragsteller stirbt oder – im Fall einer juristischen Person – endet, kann die Person, welche die Rechte und Pflichten übernimmt, gemäß § 41 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation am Wiederaufnahmeprozess als Partei teilnehmen.

[188] Siehe unten S. 389.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Im Verfahren zweiter Instanz werden hingegen wiederaufgenommene Verfahren behandelt,

- wenn die ursprüngliche Entscheidung von einem Gericht zweiter Instanz kam und
- wenn ein höheres Volksgericht das wiederaufgenommene Verfahren an sich gezogen hat.

Außerdem bestimmt § 207 Abs. 2 Zivilprozessgesetz, dass das Volksgericht zur Behandlung eines wiederaufgenommenen Falls ein anderes Kollegium bilden muss.

Gemäß § 403 ZPG-Interpretation muss das Volksgericht den wiederaufgenommenen Fall grundsätzlich in Sitzungen (nach den §§ 134 bis 149 ZPG) behandeln.[189] Dies gilt jedoch nicht bei Behandlung im Verfahren zweiter Instanz, wenn besondere Umstände vorliegen (有特殊情况)[190] oder beide Parteien „bereits in anderer Form in vollem Umfang ihre Ansichten ausgedrückt" (已经其他方式充分表达意见) und sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, den Fall nicht in Sitzungen zu behandeln.

Zulässig ist auch der Erlass eines Versäumnisurteils, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen, § 403 Abs. 2 ZPG-Interpretation.[191]

Für den konkreten Ablauf des Verfahrens unterscheidet § 404 Abs. 1 ZPG-Interpretation im Hinblick auf die Reihenfolge der Vortragenden (abweichend von § 138 ZPG) danach, ob die Wiederaufnahme auf Antrag einer Partei, auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch ein Volksgericht beschlossen wird[192]:

(1) wenn auf Antrag einer Partei wiederaufgenommen wird, trägt zunächst der Antragsteller seine Forderung, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird und die Gründe vor, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;
(2) wenn auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft wiederaufgenommen wird, verliest das Beschwerdeorgan zunächst die Beschwerdeschrift[193], dann trägt die Partei vor, die die Beschwerde beantragt hat, hiernach erwidert der Antragsgegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;

---

[189] So bereits § 31 Abs. 2 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[190] Diese Alternative war in § 31 Abs. 2 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation noch nicht vorgesehen.

[191] Zu den Voraussetzungen von Versäumnisurteilen siehe oben § 5 S. 113.

[192] Zuvor: § 32 Wiederaufnahme-Interpretation.

[193] Hierzu muss das Volksgericht die Volksstaatsanwaltschaft gemäß § 213 ZPG auffordern, jemand zur Sitzung zu entsenden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

(3) wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt und es Beschwerdeführer (申诉人) gibt[194], trägt zunächst der Beschwerdeführer die Forderung und die Gründe vor, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht werden, hiernach erwidert der Beschwerdegegner und andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, äußern ihre Ansichten;
(4) wenn das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt und es keine Beschwerdeführer gibt, trägt zunächst der Kläger oder der Berufungskläger des ursprünglich behandelten Falls vor, hiernach äußern andere Parteien des Falles, der ursprünglich behandelt wurde, ihre Ansichten;

Soweit Parteien oder Beschwerdeführer an dem Verfahren beteiligt sind, muss das Volksgericht von diesen gemäß § 404 Abs. 2 ZPG-Interpretation verlangen, ihre Forderung anzugeben, die im wiederaufgenommenen Rechtsstreit geltend gemacht wird.

III. Klagantrag im wiederaufgenommen Verfahren

Der Prüfungsgegenstand im wiederaufgenommen Verfahren beschränkt sich auf den Antrag, der mit dem Antrag auf Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens gestellt wurde, § 405 Abs. 1 S. 1 ZPG-Interpretation.[195]

Eine Klageerweiterung gegenüber dem ursprünglichen Verfahren ist im Rahmen des wiederaufgenommenen Verfahrens grundsätzlich nicht möglich, § 405 Abs. 1 S. 2 ZPG-Interpretation.[196]

Hierzu nennt § 405 Abs. 2 und 3 ZPG-Interpretation jedoch Ausnahmen:

Erstens kann der Antragsgegner oder eine andere Partei des ursprünglichen Verfahrens seinerseits vor Schluss der streitigen Verhandlung in der Sitzung einen Klageantrag stellen, soweit die Fristen des § 205 ZPG für die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens eingehalten werden. Widerklagen sind damit zulässig.

Zweitens muss das Volksgericht die angegriffene Entscheidung auch über den Antrag hinaus überprüfen, wenn es im wiederaufgenommenen Verfahren bemerkt, dass staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentlichen Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer[197] durch die angegriffene Entscheidung

---

[194] Beschwerdeführer sind die Parteien, die entweder durch Eingaben oder durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft erreicht haben, dass das Volksgericht von Amts wegen wiederaufnimmt, SHEN Deyong, 1069.

[195] So bereits § 33 Abs. 1 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, nach dem diese Beschränkung allerdings auch bei Wiederaufnahmeverfahren auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft anwendbar war, mit der ein Antrag der Parteien unterstützt wird.

[196] Soweit die Voraussetzungen für eine anderweitige Klageerhebung vorliegen, weist das Gericht sie gemäß § 405 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 ZPG-Interpretation hierauf hin.

[197] Hierunter zu subsumieren ist wohl auch die noch in § 33 Abs. 1 S. 3 Wiederaufnahme-Interpretation normierte Ausnahme, wenn eine Partei bereits im ursprünglichen

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

geschädigt werden. Hierdurch kann es dazu kommen, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren für den Antragsteller nachteiliger ist als die ursprüngliche Entscheidung.[198]

Keine Ausnahme sieht die ZPG-Interpretation mehr für den Fall vor, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit aufgehoben wurde und der Fall zur erneuten Behandlung zurückverwiesen wurde.[199] Dies dürfte daher gemäß § 552 ZPG-Interpretation nicht mehr zulässig sein.

IV. Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens

Das Volksgericht „kann" bei Vorliegen der folgender Tatbestände die Beendigung des wiederaufgenommenen Verfahrens beschließen, § 406 ZPG-Interpretation:[200]

- wenn das Volksgericht gestattet, dass der Antragsteller während des wiederaufgenommenen Rechtsstreits den Klagantrag zurücknimmt (撤回再审请求);
- wenn der Klagantrag als zurückgenommen gilt, weil der Antragsteller zwar schriftlich vorgeladen worden ist, aber ohne ordentliche Gründe nicht vor Gericht erscheint, oder weil er sich ohne Erlaubnis der Kammer während der Sitzung entfernt;
- wenn die Volksstaatsanwaltschaft die Beschwerde zurücknimmt;
- wenn ein Tatbestand für eine anderweitige Erledigung nach § 402 Nr. 1 bis 4 ZPG-Interpretation vorliegt[201].

Wurde die Wiederaufnahme beschlossen, weil die Volksstaatsanwaltschaft Beschwerde auf Antrag einer Partei (nach § 209 ZPG) eingereicht hat, „muss" eine Beendigung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 406 Abs. 2 ZPG-Interpretation beschlosen werden, soweit staatliche Interessen, gesellschaftliche öffentliche Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt werden.

§ 406 Abs. 3 ZPG-Interpretation stellt klar, dass in die unterbrochene Vollstreckung des ursprünglichen Urteils wiedereingetreten wird, wenn das Wiederaufnahmeverfahren beendet ist.

Prozess nach dem Recht die Klage geändert hatte, dies jedoch ursprünglich nicht behandelt wurde und hieraus objektiv kein anderer Prozess entstehen kann.

[198] Vgl. SHEN Deyong, 1073.

[199] In diesem Fall verwies § 33 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation für die Zulässigkeit einer Klageerweiterung in diesem neuen Verfahren (außerhalb des wiederaufgenommen Verfahrens) auf die Regelungen zur Klagänderung (in § 140 ZPG).

[200] Vgl. die Beendigungstatbestände in § 34 Wiederaufnahme-Interpretation.

[201] Siehe oben S. 373.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

V. Klagrücknahme im wiederaufgenommenen Verfahren

Die Klagrücknahme (撤回起诉), d.h. die Rücknahme der im ursprünglichen Rechtsstreit erhobenen Klage, im wiederaufgenommen Verfahren ist in § 410 ZPG-Interpretation geregelt. Sie ist nur im Hinblick auf Kläger erster Instanz (一审原告) zulässig. Dies ist wohl so zu verstehen, dass die Klagrücknahme nur zulässig ist, wenn der wiederaufgenommene Fall gemäß dem Verfahren erster Instanz behandelt wird.[202] Voraussetzung für die Stattgabe der Klagrücknahme durch das Volksgericht ist nach § 410 ZPG-Interpretation, dass die anderen Parteien einverstanden und staatliche Interessen, die gesellschaftlichen öffentlichen Interessen oder legale Rechtsinteressen anderer nicht verletzt sind.[203] Das Gericht entscheidet nach seinem Ermessen („kann").

Wenn das Volksgericht durch Beschluss die Rücknahme gestattet, muss es zugleich die Aufhebung des ursprünglichen Urteil, des ursprünglichen Beschlusses oder der ursprünglichen Schlichtungsurkunde beschließen.

Eine nochmalige Klage ist nach Klagrücknahme gemäß § 410 Abs. 2 ZPG-Interpretation unzulässig.

VI. Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit

Schließlich bedarf es einer Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit.[204] Inhalt der Entscheidung des Gerichts kann nach den §§ 407, 408 ZPG-Interpretation die Aufrechterhaltung der angegriffenen Entscheidung (1.) oder aber eine abändernde Neuentscheidung des Rechtsstreits sowie – unter besonderen Umständen – die Zurückverweisung an das Ausgangsgericht sein (2.). Richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren gegen eine Schlichtungsurkunde, entscheidet das Gericht gemäß § 409 ZPG-Interpretation, ob der Wiederaufnahmeantrag im wiederaufgenommenen Verfahren zurückgewiesen oder das Wiederaufnahmeverfahren beendet wird (3.). Im Falle der Drittwiderspruchsklage kommt es gemäß § 424 ZPG-Interpretation für die Entscheidung des Gerichts im widerauf genommenen Rechtsstreit auf die Stellung des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren an (4.).

1. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Entscheidung

Das Volksgericht hat die ursprüngliche Entscheidung § 407 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht nur dann aufrechtzuerhalten, wenn die im ursprünglichen Urteil oder Beschluss festgestellten Tatsachen klar sind und das Gesetz richtig angewandt worden ist, sondern auch, wenn es zwar in den festgestellten

---

[202] So bereits § 35 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[203] Ohne diese Voraussetzung § 35 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation.

[204] Für die Verkündung der Entscheidung im wiederaufgenommenen Rechtsstreit verweist § 425 ZPG-Interpretation auf die Vorschrift zur Verkündung von Entscheidungen im Berufungsverfahren gemäß § 340 ZPG-Interpretation.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Tatsachen oder der Gesetzesanwendung in der ursprünglichen Entscheidung Mängel gibt, das Ergebnis der Entscheidung jedoch richtig ist. Im letzteren Fall hält das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung aufrecht, nachdem es die Mängel im Urteil oder Beschluss der Wiederaufnahme korrigiert hat.[205]

2. Änderung des Urteils oder Aufhebung und Zurückverweisung

Anderenfalls erlässt das Volksgericht bei einem wiederaufgenommen Rechtsstreit ein abgeändertes Urteil oder hebt das ursprüngliche Urteil auf, § 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation. Eine Zurückverweisung zur erneuten Behandlung (发回重审) an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht sieht die ZPG-Interpretation nicht vor.

§ 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation unterscheidet insofern nicht mehr wie noch die §§ 37 und 38 Wiederaufnahme-Interpretation aus dem Jahr 2008 zwischen einer Entscheidung des wiederaufgenommen Rechtsstreits im Verfahren erster und zweiter Instanz. Für die Entscheidung des wiederaufgenommen Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz bestimmt § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation (in Anlehnung an die Vorschrift zur Entscheidung in zweiter Instanz nach § 170 ZPG) mehrere Entscheidungsmöglichkeiten. Die Frage, ob diese Entscheidungsmöglichkeiten des § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation auch nach Inkrafttreten der ZPG-Interpretation Anwendung finden soll, bejaht die Literatur.[206] Auch die Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen, die nur wenige Monate nach der ZPG-Interpretation im Jahr 2015 erlassen worden war, sehen die Möglichkeit einer Zurückverweisung zur erneuten Behandlung vor, engen diese jedoch im Vergleich zu § 38 S. 2 Wiederaufnahme-Interpretation etwas ein.

Dies hat die Konsequenz dass das Gericht, das den Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz wiederaufgenommen hat, trotz des eindeutigen Wortlauts von § 407 Abs. 2 ZPG-Interpretation nicht in jedem Fall über den wiederaufgenommen Rechtsstreit entscheiden muss; vielmehr kann es zu einer Zurückverweisung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht kommen:

Demnach muss das Gericht, das den Rechtsstreit im Verfahren zweiter Instanz wiederaufgenommen hat, nach Klärung der Tatsachen ein abgeändertes

---

[205] Nach § 37 Wiederaufnahme-Interpretation waren ausdrücklich auch Mängel im Hinblick auf die „Darlegung der Gründe" (阐述理由) unbeachtlich, soweit das Ergebnis der Entscheidung richtig ist, mussten jedoch korrigiert werden. Dass diese Mängel in § 407 Abs. 1 ZPG-Interpretation nicht mehr erwähnt werden, könnte darauf zurückzuführen sein, dass nicht ersichtlich ist, wie Mängel bei der „Darlegung der Gründe" zu einem Wiederaufnahmegrund führen können.

[206] JIANG Wei, 316; WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 420; unklar bei ZHANG Weiping, 380 f. Die Literatur gibt leider nicht die Rechtsgrundlagen an, die sie ihren Ausführungen zugrunde legt.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

Urteil erlassen, wenn es bemerkt, dass die im ursprünglichen Urteil festgestellten Tatsachen falsch oder unklar sind.[207] Außerdem muss das Gericht gemäß § 408 ZPG-Interpretation (selbst) die Aufhebung der Urteile erster und zweiter Instanz sowie die Zurückweisung der Klage beschließen, wenn es der Ansicht ist, dass der Fall nicht den Voraussetzungen der Klageerhebung (in § 119 ZPG) entspricht oder die Klage gemäß § 124 ZPG nicht hätte angenommen werden dürfen.[208]

Es kann aber gemäß § 38 S. 2, Hs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation die Aufhebung des ursprünglichen Urteils beschließen und den Fall zur erneuten Behandlung an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, wenn dieses Volksgericht „die Tatsachen einfacher klären und die Streitigkeit lösen kann" (便于查清事实，化解纠纷).[209] Gemäß § 4 S. 2 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen kann der Fall auch dann zur erneuten Behandlung zurückverwiesen werden, wenn das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht „grundlegenden Tatsachen nicht behandelt hat" (未对基本事实进行过审理).

Es muss nach § 38 S. 2, Hs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation die ursprüngliche Entscheidung aufheben und an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen

- wenn im ursprünglichen Verfahren die Beiladung von Parteien vergessen wurde, die an dem Prozess beteiligt werden mussten, und keine Schlichtungsvereinbarung getroffen werden kann, und
- wenn andere Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren vorliegen, deren direkte materielle Behandlung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht angebracht ist.

Welche Verstöße gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren zu einer solchen Zurückverweisung führen, ist § 5 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen zu entnehmen: Es handelt sich um die Wiederaufnahmegründe des § 200 Nr. 7 (fehlerhafte Besetzung des Spruchkörpers), Nr. 8 (fehlerhafte Teilnah-

---

[207] § 38 S. 1 Wiederaufnahme-Interpretation, § 4 S. 1 Wiederaufnahmeanweisungsbestimmungen.

[208] Laut SHEN Deyong, 1079, geht diese Regelung auf Ziff. 210 Nr. 1 ZPG-Ansichten 1992 zurück. Die Regelung wird laut SHEN für erforderlich gehalten, um dem Gericht, das im Verfahren der zweiten Instanz über das wiederaufgenommene Verfahren entscheidet, die Befugnis zu geben, die auch das Berufungsgericht gemäß § 330 ZPG-Interpretation hat, nämlich bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme der Klage direkt die Aufhebung der ursprünglichen Entscheidungen und die Zurückweisung der Klage zu beschließen.

[209] Einschränkend insoweit WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 420 (wenn nur dieses Volksgericht die Tatsachen aufklären kann); so auch (in der Kommentierung zu § 407 ZPG-Interpretation) SHEN Deyong, 1078.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

me an Prozess durch eine Partei), Nr. 9 und 10 (Verstoß gegen das rechtliche Gehör) und Nr. 11 (fehlerhafter Urteilstenor).

Die Sonderregelung des § 39 Wiederaufnahme-Interpretation zur Entscheidung in Verfahren, die wegen neuen Beweisen (nach § 200 Nr. 1 ZPG) wiederaufgenommen wurden, wird in § 411 ZPG-Interpretation nur im Hinblick auf die Rechtsfolge der Kostenerstattung (in § 39 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation) übernommen. § 411 ZPG-Interpretation gibt dem Antragsgegner (und anderen Parteien) gegen den Antragsteller der Wiederaufnahme[210] einen Anspruch auf Erstattung der „notwendigen Kosten"[211] (必要费用), wenn der Antragsgegner wegen eines Verschuldens des Antragstellers im ursprünglichen Verfahren nicht unverzüglich Beweis antreten konnte.

Fraglich ist, ob die Bestimmung des § 39 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation weiterhin Geltung hat. Sie sieht vor, dass das Volksgericht ein abgeändertes Urteil bei neuen Beweismitteln erlassen „muss", auf Grund derer es feststellt, dass die ursprüngliche Entscheidung entschieden fehlerhaft ist. Auf die Frage der Anwendbarkeit käme es an, wenn ein Gericht im wiederaufgenommen Rechtsstreit nach dem Verfahren zweiter Instanz zu entscheiden hat: Wird § 39 Abs. 1 Wiederaufnahme-Interpretation weiterhin angewendet, dürfte das Gericht nicht an das ursprünglich mit der Sache befasste Volksgericht zurückverweisen, sondern müsste selbst das Urteil abändern.[212]

3. Entscheidung im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren

Welche Entscheidungsmöglichkeiten die Gerichte im wiederaufgenommenen Schlichtungsverfahren haben, ist in § 409 ZPG-Interpretation nur im Hinblick auf abweisende Entscheidungen geregelt. Stellt das Gericht im wiederaufgenommen Verfahren Verstöße nach § 201 ZPG fest, wird es laut der Literatur ein Urteil erlassen oder wieder das Schlichtungsverfahren aufnehmen.[213] Was dies für eine im Rahmen des Schichtungsverfahrens vom Gericht ausgestellte Schlichtungsurkunde bedeutet, bleibt unbeantwortet. Denkbar ist, dass diese Schlichtungsurkunde mit der stattgebenden Entscheidung unwirksam wird; eine entsprechende Regelung fehlt jedoch.

Die „Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags" (驳回再审申请) beschließt das Volksgericht gemäß § 409 Abs. 1 Nr. 1 ZPG-Interpretation, wenn die Prüfung der Beweise ergibt,

---

[210] Ausdrücklich erfasst ist auch die Partei, die die staatsanwaltschaftliche Überwachung beantragt hat.

[211] Als Beispiele „notwendiger Kosten" nennt die Vorschrift Anfahrt, Unterbringung, Verpflegung und Verdienstausfall.

[212] So JIANG Wei/XIAO Jianguo, 370.

[213] JIANG Bixin, Wiederaufnahme, 314 zum insofern übereinstimmenden § 40 Wiederaufnahme-Interpretation.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

- dass der vom Antragsteller eingereichte Grund, die Schlichtung verstoße gegen das Prinzip der Freiwilligkeit, keinen Bestand hat, und
- wenn der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstößt.[214]

Das Volksgericht beschließt die „Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens“ (终结再审程序) gemäß § 409 Abs. 1 Nr. 2 ZPG-Interpretation, wenn der Grund des Verstoßes gegen staatliche Interessen oder gesellschaftliche öffentliche Interessen, der von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen (nach § 208 ZPG) oder auf Antrag der Parteien (nach § 209 ZPG) geltend gemacht wurde, keinen Bestand hat.

Die Zurückweisung des Wiederaufnahmeantrags bzw. die Beendigung des Wiederaufnahmeverfahrens hat gemäß § 409 Abs. 2 ZPG-Interpretation zur Folge, dass automatisch wieder in die Vollstreckung der Schlichtungsurkunde eingetreten wird.

4. Entscheidung im Verfahren der Drittwiderspruchsklage

Die Entscheidung im Verfahren, das auf Antrag eines „am Fall nicht Beteiligten“ im Verfahren der Drittwiderspruchsklage nach § 227 ZPG wiederaufgenommen wurde, ist in § 424 ZPG-Interpretation geregelt.[215]

Die Interpretation unterscheidet bei der Entscheidung danach, ob der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“(必要的共同诉讼当事人) im ursprünglichen Verfahren ist (Abs. 1) oder nicht (Abs. 2).[216]

Ist das Volksgericht der Ansicht, dass der Antragsteller „notwendiger Streitgenosse“ ist, wird auf § 422 Abs. 2 ZPG-Interpretation verwiesen. § 422 Abs. 2 ZPG-Interpretation differenziert weiter danach, ob der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster oder zweiter Instanz durchgeführt wird. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit im Verfahren erster Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht den Antragsteller als Partei hinzuziehen und ein neues Urteil erlassen. Wird der wiederaufgenommene Rechtsstreit hingegen im Verfahren zweiter Instanz durchgeführt, muss das Volksgericht zunächst versuchen, durch Schlichtung eine Schlichtungsvereinbarung herbeizuführen. Kommt eine Schlichtungsvereinbarung nicht zustande, muss das Volksgericht das ursprüngliche Urteil aufheben und das Verfahren zur erneuten Behandlung

---

[214] Hintergrund dieser Regelung ist laut SHEN Deyong, 1081, dass umstritten war, in welcher Form das Gericht das Verfahren bei Abweisung zu entscheiden hat. Diskutiert wurde, die Schlichtungsurkunde durch Urteil aufrechtzuerhalten, wofür sich aber im Prozessrecht keine Grundlage fände, und sich die schwierige Folgefrage ergäbe, welche Rechtsmittel gegen dieses Urteil zur Verfügung stünden. Man habe sich dann für die verfahrensrechtliche Lösung entschieden, den Antrag nachträglich zurückzuweisen, womit auch die Entscheidung über die Wiederaufnahme zurückgenommen werde.

[215] Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 42 Wiederaufnahme-Interpretation.

[216] Zur notwendigen Streitgenossenschaft siehe oben § 4 S. 72 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

an das Ausgangsgericht zurückverwiesen. Bei der erneuten Behandlung muss der am Fall nicht Beteiligte als Partei hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um einen „notwendigen Streitgenossen", wird nach § 424 Abs. 2 ZPG-Interpretation im wiederaufgenommenen Verfahren lediglich der Inhalt der ursprünglichen Entscheidung oder Schlichtungsurkunde behandelt, der dessen zivilen Rechtsinteressen einen Schaden verursacht.[217] Hat der Klagantrag, der im wiederaufgenommenen Verfahren geltend gemacht wird, Bestand, hebt das Volksgericht die ursprüngliche Entscheidung oder Schlichtungsurkunde auf oder ändert sie ab.[218] Anderenfalls wird die ursprüngliche Entscheidung oder Schlichtungsurkunde aufrechterhalten.

VII. Rechtsmittel gegen die Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren

Aus § 207 ZPG ergibt sich, gegen welche Entscheidungen im wiederaufgenommenen Verfahren Rechtsmittel zugelassen sind: Nur wenn eine Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren im Verfahren erster Instanz durchgeführt wird, kann gegen die Entscheidung nach den §§ 164 ff. ZPG Berufung eingelegt werden. Urteile und Beschlüsse des Volksgerichts zweiter Instanz sind nach § 175 ZPG „die Behandlung des Falles abschließende"(终审) Urteile und Beschlüsse.

Dies bedeutet nicht, dass die Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren nicht wieder Gegenstand eines Wiederaufnahmeverfahrens sein kann. Die jüngeren justiziellen Interpretationen nehmen zwar hierzu keine Stellung. Das OVG hat jedoch in einer Interpretation aus dem Jahr 2002 festgelegt, dass dasselbe Volksgericht auf Parteiantrag nur ein Wiederaufnahmeverfahren zu demselben Fall durchführt.[219] Später hat das OVG diese Aussage da-

---

[217] In diesem Punkt weicht die Formulierung in § 42 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation ab: Danach wurde im wiederaufgenommenen Verfahren die Rechtmäßigkeit (合法性) des Teils des ursprünglichen Urteils behandelt, gegen den der Antragsteller Einwände erhoben hat.

[218] § 42 Abs. 2 Wiederaufnahme-Interpretation sah eine Hinweispflicht des Gerichts für den Fall vor, dass „betreffende Punkte" (相关判项) im ursprünglichen Urteil aufgehoben werden: Dann musste das Gericht dem am Fall nicht Beteiligten und den Parteien des ursprünglichen Verfahrens mitteilen, dass sie eine neue Klage zur Lösung der betreffenden Streitigkeit erheben können.

[219] § 3 Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte [最高人民法院关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定] vom 31. Juli 2002 (Wiederaufnahmebestimmungen), abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2002, S. 162. Die Bestimmungen wurden vor den Revisionen des Zivilprozessgesetzes in den Jahren 2007 und 2012 erlassen, mit der das Wiederaufnahmeverfahren wesentlich geändert wurde. In

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

hingehend korrigiert, dass ein Volksgericht höherer Stufe Zivilfälle, die bereits durch ein Volksgericht unterer Stufe wiederaufgenommen wurden, zur Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens an sich ziehen muss, wenn es feststellt, dass dies erforderlich ist. Dieses Gericht darf den Fall aber nur einmal wiederaufnehmen.[220]

Auch zu von Amts wegen eingeleiteten Wiederaufnahmen finden sich Ausnahmen von dem Grundsatz, dass nur ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden darf.[221] Eine Ausnahme gilt erstens, wenn der Vorsitzende des mit der Sache befassten Volksgerichts (nach § 198 Abs. 1 ZPG) feststellt, dass eine rechtkräftige Entscheidung im wiederaufgenommen Verfahren fehlerhaft ist. Er muss dann vom Volksgericht höherer Stufe schriftlich um eine Stellungnahme bitten und die gesamten Akten beifügen. Das Volksgericht höherer Stufe muss den Fall dann an sich ziehen; es kann aber auch anordnen, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.[222]

Zweitens gilt eine Ausnahme, wenn ein Volksgericht höherer Stufe die Wiederaufnahme durch ein Gericht einer unteren Stufe angeordnet hat und feststellt, dass es erforderlich ist, die rechtskräftige Entscheidung im wiederaufgenommenen Verfahren wiederaufzunehmen. In diesem Fall muss das Volksgericht höherer Stufe das Verfahren grundsätzlich an sich ziehen, außer wenn die Wiederaufnahme wegen Verstoßes gegen das gesetzlich bestimmte Verfahren angeordnet wird.[223]

Für die Staatsanwaltschaft gilt die dritte Ausnahme: Erhebt sie Beschwerde gegen eine rechtskräftige Entscheidung in einem Verfahren, in dem bereits ein Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt worden ist, zieht das Volksgericht höherer Stufe den Fall zur Wiederaufnahme an sich oder ordnet an, dass ein anderes Volksgericht gleicher Stufe wiederaufnimmt.[224]

---

der Literatur wird aber weiterhin auf diese Interpretation verwiesen; siehe WANG Xuemian/PU Yiwei/GUO Xiaodong, 411; JIANG Wei/XIAO Jianguo, 372.

[220] Ziff. 2 Mitteilung des OVG zur korrekten Anwendung der „Bestimmungen des OVG zu Fragen im Zusammenhang mit der erneuten Behandlung zurückverwiesener und solcher zivilrechtlicher Fälle, bei denen die Wiederaufnahme angeordnet wird, durch die Volksgerichte“ [最高人民法院关于正确适用《关于人民法院对民事案件发回重审和指令再审有关问题的规定》的通知] vom 13. November 2003 (Wiederaufnahmemitteilung), abgedruckt in: Amtsblatt des OVG [中华人民共和国最高人民法院公报] 2003, Nr. 6, S. 6.

[221] Dieser Grundsatz findet sich ausdrücklich in Ziff. 1 der Wiederaufnahmemitteilung, wonach das Verfahren zur Überprüfung von Entscheidungen unabhängig davon, in welcher Form es eingeleitet wurde, im Allgemeinen [一般] nur einmal wiederaufgenommen werden darf.

[222] Ziff. 4 Wiederaufnahmemitteilung.

[223] § 2 Wiederaufnahmebestimmungen.

[224] Ziff. 3 Wiederaufnahmemitteilung.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

E. Fazit

Das Wiederaufnahmeverfahren hat in den Jahren 2005 und 2012 und den Erlass einer Reihe von justiziellen Interpretationen an Kontur gewonnen: Deutlich wird, dass sich das Wiederaufnahmeverfahren verfahrensmäßig in drei Abschnitte teilt: (1) das Annahmeverfahren, (2) das Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne und (3) die Entscheidung über den wiederaufgenommenen Rechtsstreit. Im Antragsverfahren werden die Antragsvoraussetzungen abschließend geregelt, so dass sich die Rechtssicherheit für den Antragsteller erhöht.[225] Im Wiederaufnahmeverfahren im engeren Sinne finden sich eine Reihe von hilfreichen Anleitungen, aus denen die Gerichte und andere Praktiker besser ersehen können, wie dieses Verfahren durchgeführt wird.[226] Im Hinblick auf die Entscheidung, welches Gericht im Falle der Anordnung der Wiederaufnahme tätig werden soll, belassen es die OVG-Interpretationen jedoch im Grundsatz bei dem Ermessensspielraum für die Oberen Volksgerichte und das Oberste Volksgericht, wenn sie auch diesen Ermessensspielraum behutsam einschränken.[227] Diese Einschränkung ist offensichtlich darauf gerichtet zu verhindern, dass die Gerichte den Fall im Wiederaufnahmeverfahren ohne sorgfältige Prüfung an das Ausgangsgericht zurückverweisen. Leider wird dieses Bestreben im wiederaufgenommenen Verfahren nicht konsequent fortgesetzt, da auch in dieser Phase eine Zurückverweisung an das Ausgangsgericht unter zum Teil vagen Voraussetzungen weiterhin möglich ist.[228]

Die OVG-Interpretationen versuchen außerdem, die materiell-rechtlichen Wiederaufnahmetatbestände zu konkretisieren. Indessen erscheinen diese Bemühungen bei näherer Analyse eher unvollkommen, was allerdings angesichts der Schwierigkeit der Materie nicht überrascht. Der Versuch, die „entschieden fehlerhafte Rechtsanwendung“ im Sinne des § 200 Nr. 6 ZPG durch einen abschließenden Katalog zu erfassen, gelingt nur vordergründig. In der Sache handelt es sich um eine Liste von Regelbeispielen, ergänzt mit dem „Verstoß gegen die Regeln der Rechtsanwendung“, der so generalklauselartig weit ist, dass sich hierunter auch alle anderen Anwendungsfälle subsumieren lassen.[229]

Ein gewisses Spannungsverhältnis, das im chinesischen Recht nicht ganz untypisch ist, zeigt eine Analyse der Möglichkeiten und Grenzen der Parteiherrschaft im Wiederaufnahmeverfahren: Das Wiederaufnahmeverfahren ist „zweispurig“ ausgestaltet, kann also sowohl auf Antrag der Parteien als auch

[225] Siehe oben S. 344 ff.
[226] Siehe oben S. 368 ff.
[227] Siehe oben S. 368 ff.
[228] Siehe oben S. 385 f.
[229] Siehe oben S. 362.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags

von Amts wegen eingeleitet werden. Die Regelungen zur Einleitung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft haben seit 2012 an Details gewonnen.[230] Zusätzlich kann das Verfahren durch Parteiantrag bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden[231], was wohl als Ausgleich für die Abschaffung des bis 2005 bestehenden alternativen Rechtsbehelfs der „formlosen Eingabe" durch die Parteien begriffen werden kann[232].

Es ist schließlich nicht zu verkennen, dass ein grundlegendes Problem weiterhin ungelöst bleibt: Die Balance zwischen einer gerichtlichen Entscheidungen, der Rechtskraft zukommt und damit Rechtssicherheit schafft, und dem Bestreben, materiell-rechtlich „fehlerhafte" Urteile zeitlich unbeschränkt aufheben zu können, solange das Vertrauen in die chinesischen Richterschaft nicht eine entsprechende gesellschaftliche Akzeptanz gefunden hat. Ein solches Vertrauen zu schaffen, ist indes eine institutionelle Frage, die über den Regelungsbereich des Zivilprozessrechts weit hinausgeht.

[230] Siehe oben S. 352 f.
[231] Siehe oben S. 350.
[232] Knut Benjamin PISSLER / Thomas VON HIPPEL, 351 ff.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlags